Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden-Württemberg

Ein Leitfaden für die Praxis

Karl Stracke

Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) e.V.

LNV
Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden-Württemberg

Ein Leitfaden für die Praxis

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 3

A. Einführung in die Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten 5
I. Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen 5

II. Der Anspruch auf Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG BW) und dem Umweltinformationsgesetz (UIG) 7
1. Voraussetzungen des Anspruchs 7
2. Musteranfrage für eine Umweltinformation (Beispiel) 9

III. Die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung 11
1. Die Zulassungs- und Planungsverfahren 11
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren 12
a) UVP-pflichtige Vorhaben 12
b) Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren 13
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren 14
a) Die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung 14
b) Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen 15
c) Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren 15

IV. Die besonderen Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen 17
1. Die Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 18
2. Die Mitwirkungsrechte nach dem Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) . 19
3. Aufgabe des Landesnaturschutzverbandes 19
4. Was bei Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beachten ist 20
a) Schriftlich 20
b) Im Namen der anerkannten Naturschutzvereinigung 20
c) Innerhalb der gesetzlichen Fristen 20
d) Inhaltliche Anforderungen an die Stellungnahmen 21

V. Die besonderen Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen 23
1. Die besonderen Klagerechte nach Naturschutzrecht 23
2. Die besonderen Klagerechte nach Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) 24
3. Klagerechte gem. § 50 NatSchG 25
4. Erweiterte Rechtsbehelfsmöglichkeiten 25

B. Die wichtigsten Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden Württemberg in der Übersichtsmatrix 27

Liebe Leser und Leserinnen,

die folgenden Ausführungen geben Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen in Baden-Württemberg einen Überblick über ihre Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten.

Diese Klage- und Beteiligungsrechte finden sich in den verschiedensten rechtlichen Regelungen. Dies liegt unter anderem daran, dass „das Umweltrecht" kein scharf abgrenzbares Rechtsgebiet ist, sondern eine Querschnittsmaterie: Vergleichbar mit dem Umweltschutz, der selbst ein fächerübergreifendes Thema ist, finden sich Vorschriften zum Umweltschutz verstreut über viele unterschiedliche landes-, bundes- und europarechtliche Vorschriften. Dies führt dazu, dass auch die Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten über verschiedene Fach-, Fachplanungs- und allgemeine Verfahrensgesetze verstreut sind.

Die Übersichtsmatrix erleichtert das Auffinden der wichtigsten Vorschriften und gibt einen Überblick über die Beteiligungs- und Klagerechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen in Baden-Württemberg. Es ist aber keine abschließende Darstellung: Dies würde den vorliegenden Rahmen sprengen. Auch befinden sich die Beteiligungs- und Klagerechte in einer rasanten rechtlichen Fortentwicklung.

Es werden daher nur die am häufigsten auftretenden Beteiligungs- und Klagefälle samt ihrer rechtlichen Hintergründe aufgeführt. Darüber hinaus soll durch eine Einführung in die rechtliche Systematik der Beteiligungsrechte das Auffinden der weiteren Beteiligungs- und Klagerechte erleichtert werden.

Die Übersicht hat nicht zum Ziel, die Rechtsberatung im Einzelfall zu ersetzen. Insbesondere im Falle einer Klage ist aufgrund der Komplexität der rechtlichen Materie eine anwaltliche Betreuung in der Regel unerlässlich.

Ein besonderer Dank gilt dem Autoren, Karl Stracke, dem eine systematische und verständliche Darstellung der unterschiedlichsten Aspekte, trotz der vielen Besonderheiten, die bei der rechtlichen Einordnung von entscheidender Bedeutung sind, gelungen ist.

Eine anregende und gewinnbringende Lektüre wünschen Ihnen

Dr. Gerhard Bronner

Vorsitzender
Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e. V.

Ursula Philipp-Gerlach

Vorsitzende
Informationsdienst Umweltrecht e. V.

Stuttgart/Frankfurt im September 2015

Abkürzungsverzeichnis

Alle im Text genannten Gesetze beziehen sich auf den Stand vom 01.05.2015
(bzw. 12.05.2015 NatSchG) und können auf folgenden Seiten eingesehen werden:
http://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html
http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml

AGVwGO BW	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung BW
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
FStrG	Fernstraßengesetz
ImSchZuVO BW	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung Baden-Württemberg
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LPlG BW	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUIG BW	Landesumweltinformationsgesetz Baden-Württemberg
LVwVfG BW	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NatSchG	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
ÖPNVG	Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
ROG	Raumordnungsgesetz
StandAG	Standortauswahlgesetz
StrG	Straßengesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
UVwG BW	Umweltverwaltungsgesetz von Baden-Württemberg
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WüStrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg

A. Einführung in die Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten

Es gibt vielfältige Möglichkeiten für ehrenamtliche und hauptamtliche Naturschützer/innen, sich an Verfahren der öffentlichen Verwaltung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, zu beteiligen und ihre naturschutzfachliche Expertise in das Verfahren einzubringen.

Beteiligung bedeutet hier

1. die Berechtigung, sogenannte „Verfahrensrechte“ wahrzunehmen, also die Möglichkeit, bei verschiedenen formalisierten Genehmigungs- und Planungsverfahren der öffentlichen Verwaltung Informationen über das Verfahren selbst zu bekommen und sein Fachwissen in das Verfahren einzubringen,
2. die Möglichkeit, das Handeln der Verwaltung durch Rechtsbehelfe anzugreifen, d.h. von der Verwaltung oder von Gerichten überprüfen zu lassen.

I. Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen stehen dabei besondere Beteiligungs- und Klagerechte zu. Diese Mitwirkungsrechte gehen über die der allgemeinen Öffentlichkeit, also jedermann zustehenden Rechte, hinaus.

„Anerkannt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Naturschutz- und Umweltorganisationen als Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (§ 3 UmwRG, dann im Folgenden „anerkannte Vereinigungen“) oder dem Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG oder NatSchG, dann im Folgenden „anerkannte Naturschutzvereinigungen“) anerkannt sein müssen.

Die Anerkennung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz erhalten Vereinigungen, die vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern. Die Anerkennung eröffnet die Möglichkeit, eigene Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) einzulegen. Darüber hinaus wird im Anerkennungsverfahren geprüft, ob eine Vereinigung laut Satzung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert und landesweit tätig ist. Eine solche Feststellung im Anerkennungsbescheid vermittelt zusätzlich die Rechte einer anerkannten Naturschutzvereinigung (vgl. § 63 BNatSchG).

In Baden-Württemberg sind derzeit die folgenden Organisationen als Naturschutzvereinigung „anerkannt“[1]:

AG „Die NaturFreunde“ in Baden Württemberg (NF)
Neue Straße 150, 70186 Stuttgart, Fon: 0711/481076, Fax: 0711/4800216
e-mail: info@naturfreunde-wuerttemberg.de, bzw. umwelt@naturfreunde-wuerttemberg.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Marienstraße 28, 70178 Stuttgart, Fon: 0711/620306-0
e-mail: bund.bawue@bund.net, www.bund.net/bawue

Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV)
Reitzensteinstr. 8, 70190 Stuttgart, Fon: 0711-87 03 09-6, Fax: 0711-87 03 09-89
e-mail: info@LFVBW.de

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)
Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart, Fon: 0711-268436-0, Fax: 0711-268436-29
e-mail: info@landesjagdverband.de; www.landesjagdverband.de

Naturschutzbund Deutschland LV Baden Württemberg e.V. (NABU)
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, Fon: 0711-96672-0, Fax: 0711-96672-33
e-mail. nabu@nabu-bw.de, www.nabu-bw.de

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V. (SDW)
Königsträßle 74, 70597 Stuttgart, Fon: 0711-6160-32, Fax: 0711-6160-44
e-mail: sdw.bawue@rpt.bwl.de, www.sdw-bw.de

Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
Hospitalstr. 21 B, 70174 Stuttgart, Fon: 0711-22585-0, Fax: 0711-22585-92
email: naturschutz@schwaebischer-albverein.de, www.SchwaebischerAlbverein.de

Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
Schlossbergring 15, 79098 Freiburg, Fon: 0761-38053-0, Fax: 0761-38053-20
e-mail: naturschutz@schwarzwaldverein.de, www.Schwarzwaldverein.de

Die weiteren anerkannten Umweltvereinigungen sind unter: http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/service/teilhabe-am-umweltschutz/anerkennung-von-umweltvereinigungen/ zu finden.

Neben zusätzlichen Anhörungsrechten (die in diesem Leitfaden behandelt werden) können die anerkannten Vereinigungen als juristische Personen weiterhin die der allgemeinen Öffentlichkeit zustehenden Beteiligungs- und Klagerechte wahrnehmen.

Eine Beteiligung von anerkannten Vereinigungen ist daher sowohl als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit über die jedermann zustehenden Beteiligungsrechte möglich, als auch über die spezifischen Mitwirkungsrechte für anerkannte Vereinigungen.

[1] https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/naturschutz/naturschutzverwaltung-wer-macht-was/naturschutzvereinigungen/

II. Der Anspruch auf Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG BW) und dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Beteiligungsrecht, welches jedermann zusteht und in der Praxis von besonderer Bedeutung ist, ist der Anspruch auf Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG BW) oder dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Dieser Anspruch gewährt ohne nähere Begründung, wie etwa der Geltendmachung einer persönliche Betroffenheit oder eines besonderen rechtlichen Interesses, einen Zugang zu allen Informationen, die einen umweltrelevanten Bezug haben.

Das UIG regelt dabei Ansprüche gegen Bundesbehörden und solche Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Bundes unterliegen.

Das UVwG BW kommt zur Anwendung bei einem Anspruch gegen Landesbehörden und solchen Privatpersonen, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und dabei der Kontrolle einer Behörde des Landes Baden-Württemberg unterliegen.

Jeweils ausgenommen von den auskunftspflichtigen Stellen sind nur die obersten Bundes- bzw. Landesbehörden, sofern sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden und die Gerichte, soweit sie keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Das UIG in seiner derzeitigen Fassung geht zurück auf die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und trat im Februar 2005 in Kraft. Die Vorgaben für den Anspruch sind daher europarechtlichen Ursprungs. Weil die materiellen Voraussetzungen für den Zugang zu Umweltinformationen europarechtlich vorgegeben sind, stimmen die Regelungen des UVwG BW mit denen des UIG in weiten Teilen überein.

Im Folgenden wird daher eine gemeinsame Übersicht über die allgemeinen Voraussetzungen des Anspruchs auf Zugang zu Umweltinformationen gegeben.

1. Voraussetzungen des Anspruchs

Einen Anspruch auf Umweltinformation können natürliche und juristische Personen (e.V., GmbH, Bürgerinitiativen) geltend machen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen (§ 3 Abs. 1 UIG/§ 24 Abs. 1 UVwG BW).

Der Anspruch ist zu richten gegen die Bundes-/Landesbehörden, die Umweltaufgaben durchführen bzw. gegen Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und der Kontrolle des Bundes/Landes Baden-Württemberg unterliegen.

Der Anspruch gewährt ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Dieser Begriff ist in § 2 Abs. 3 Nr. 1-6 UIG/§ 23 Abs. 3 UVwG BW legal definiert:

§ 2 Abs. 3 UIG: Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
    a. sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
    b. den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Alle Informationen mit umweltrelevantem Bezug sind Umweltinformationen. Denn der bereits weit gefasste Begriff der Umweltinformation ist zusätzlich *weit auszulegen* (vgl. etwa; EuGH, Urteil vom 17.6.1998 – Rs C-321/96). So kann auch die finanzielle Förderung von Anlagen und die Finanzierung des Vorhabens eine Umweltinformation sein (BVerwG, Urteil vom 21. 2. 2008 – 4 C 13.07).

Der/die Antragssteller/in hat die Form der Information (bloße Akteneinsicht/Kopie….) grundsätzlich selbst zu wählen und hinreichend zu bestimmen, welche Information konkret begehrt wird.

Der Anspruch darf nicht ausgeschlossen sein: Dies ist der Fall, wenn einer Offenlegung der Umweltinformation gemäß § 8 UIG/28 UVwG BW der Schutz der dort aufgeführten öffentlichen Belange (öffentliche Sicherheit, Durchführung laufender Gerichtsverfahren, Zustand der Umwelt etc.) oder gemäß § 9 UIG/§ 29 UVwG BW der Schutz sonstiger Belange (Urheberrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc.) entgegensteht. Da die Ablehnungsgründe eine Ausnahme zu dem weit auszulegenden gesetzlichen Informationsanspruch darstellen, sind sie grundsätzlich eng auszulegen. Ist einer der öffentlichen oder sonstigen Belange gefährdet, muss stets noch in einer konkreten Einzelfallprüfung geklärt werden, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen nicht trotz einer möglichen Beeinträchtigung der geschützten Belange überwiegt (BVerwG Urteil vom 21.02.2008 – 20 F 2.07).

Die informationspflichtige Stelle hat innerhalb eines Monats, bei komplizierten Angelegenheiten ausnahmsweise innerhalb von zwei Monaten, bei Vorliegen eines Informationsanspruchs die gewünschten Informationen bereitzustellen.

Die informationspflichtigen Stellen können für die Offenlegung der Informationen, nicht aber für die Ablehnung (EuGH v. 9.9.1999 – Rs. C 217/97), Kosten geltend machen. Diese müssen jedoch angemessen sein und dürfen nicht geeignet sein, die Inanspruchnahme des Informationsanspruchs zu verhindern. Die Höhe der Kosten ist für das UIG in der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) und für das UVwG BW nach der Rahmenverordnung nach Anlage 5 zum UVwG BW geregelt.

2. Musteranfrage für eine Umweltinformation (Beispiel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Informationszugang gemäß § 3 Abs. 1 UIG/§ 24 Abs. 1 UVwG BW zu den Daten, die ihnen bezüglich der Untersuchungen der Bodenverunreinigungen auf dem Gelände XY vorliegen.

Insbesondere möchte ich wissen, wie sich der Anteil von XY im Zeitraum XY entwickelt hat und zu welchen Ergebnissen die wissenschaftlichen Untersuchungen von XY im Zeitraum XY geführt haben.

Ich bitte um Informationszugang durch eine einfache schriftliche Auskunft und eine Vorabinformation, falls für die Bearbeitung der Anfrage Kosten entstehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen,

III. Die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie, wann und in welchem Umfang die Öffentlichkeit an verwaltungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen ist, ist nicht einheitlich und nicht in einem Gesetz geregelt. Vielmehr ist in der Regel eine Zusammenschau von allgemeinen Verwaltungsverfahrensregeln und spezialgesetzlichen Regelungen erforderlich:

Die allgemeinen Verfahrensregeln finden sich in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder und des Bundes und werden häufig durch das für die Planung oder die Zulassung eines Vorhabens einschlägige Spezialrecht ergänzt oder ersetzt. Grundsätzlich gehen dabei die in den Fachgesetzen geregelten spezielleren Vorgaben den allgemeinen Regelungen vor. Für ein systematisches Verständnis ist die Unterscheidung zwischen „Planungsverfahren“ und „Zulassungsverfahren“ wichtig. Diese wird nachfolgend dargestellt.

1. Die Zulassungs- und Planungsverfahren

Zulassungsverfahren beziehen sich immer auf ein bestimmtes Projekt, etwa die Erteilung einer Baugenehmigung für ein bestimmtes Gebäude oder die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Planungsverfahren dienen der Koordinierung und Planung von Verwaltungstätigkeiten in verschiedensten Bereichen: Im raumgestaltenden Bereich etwa durch die Landes- und Regionalpläne oder die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Bei speziellen Belangen wie der Luftreinhaltung oder der Abfallbeseitigung durch Luftreinhaltepläne und Abfallbeseitigungspläne.

Besonderes Merkmal der Planungsverfahren ist es, dass stets eine Abwägung aller für den einzelnen Plan relevanten Interessen (rechtlich: Belange) zu erfolgen hat, bevor ein Plan beschlossen werden kann.

In den Zulassungsverfahren findet eine solche Abwägung dagegen nicht statt. Vielmehr ist dort die zuständige Behörde verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Sie hat dann, anders als bei Planungsverfahren, keinen Entscheidungsspielraum.

Schließlich gibt es Verfahren, die sowohl Elemente von Planungs- als auch von Zulassungsverfahren enthalten. Dies sind die Planfeststellungsverfahren. Diese werden bei großen Infrastrukturvorhaben wie etwa dem Bau von Autobahnabschnitten oder Flughäfen durchgeführt und behandeln sowohl die raumgestaltenden Aspekte eines Vorhabens als auch die konkreten Genehmigungen (für den Bau, Betrieb etc.) des Vorhabens in einer abschließenden Verwaltungsentscheidung (dem sog. Planfeststellungsbeschluss).

2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren

Bei Zulassungsverfahren erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung stets, wenn Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern (sog. UVP-pflichtige Vorhaben) oder für diese ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen ist.

a) UVP-pflichtige Vorhaben

Für bestimmte Vorhaben müssen die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorab durch eine so genannte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) untersucht werden. Bei einer UVP wird festgestellt und in einem Bericht zusammengefasst, wie sich ein Projekt auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kulturgüter auswirken kann.

Die Vorhaben, die einer solchen Prüfungspflicht in Baden-Württemberg unterliegen, sind in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und in der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz (UVwG BW) aufgeführt. Dort werden bestimmte Anlagen etwa nach ihrer Leistungsfähigkeit oder Größe aufgelistet.

Ob bei einem der dort genannten Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, hängt davon ab, ob das konkrete Vorhaben einer UVP unterzogen werden muss (das Vorhaben ist dann UVP-pflichtig). Dies ist nicht für alle in der Anlage 1 zum UVPG bzw. UVwG BW aufgelisteten Vorhaben der Fall. Im Gesetz lässt sich aber anhand der hinter den aufgelisteten Vorhaben erfolgten Einträge mit den Buchstaben „X“, „A“ und „S“ bestimmen, ob bzw. wann ein Vorhaben UVP-pflichtig ist:

- Die Kennzeichnung eines Vorhabens mit einem „X“ bedeutet, dass dieses einer UVP unterzogen werden muss und eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat. Bei Vorhaben, die mit einem „A“ oder einem „S“ gekennzeichnet sind, kann dies der Fall sein, muss aber nicht. Daher werden letztere Vorhaben als „potentiell UVP-pflichtig“ bezeichnet.
- Bei den mit „A“ gekennzeichneten Vorhaben wird von der zuständigen Behörde allgemein aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien (u.a. Größe des Vorhabens, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, bestehende Nutzung des Gebietes, geschützte Biotope, NATURA 2000-Gebiet, Schwere und Komplexität der Auswirkungen) eingeschätzt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Wird dies bejaht, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und die Öffentlichkeit ist zu beteiligen. Wird dies verneint, besteht keine UVP-Pflicht und die Öffentlichkeit ist nicht zu beteiligen.
- Steht ein „S“ hinter dem Vorhaben, ist dieses nur dann UVP-pflichtig, wenn es aufgrund des konkreten geplanten Standorts, trotz der eigentlich geringen Größe oder Leistung, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen voraussichtlich hervorrufen wird. Dies muss für den konkreten Standort und das konkrete Projekt in einer Einzelfallentscheidung überprüft werden.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG folgendermaßen zu beteiligen:

- Nur die so genannte „betroffenen Öffentlichkeit“ ist zu beteiligen. Von dieser sind diejenigen Personen umfasst, deren Belange durch eine Entscheidung berührt werden. Der genaue Personenkreis hängt dabei von Art und Größe des Vorhabens ab. Stets unter die „betroffene Öffentlichkeit“ fallen alle „anerkannten Vereinigungen“.
- Eine Beteiligung findet nur hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens statt, andere Vorhabensbezogene Informationen müssen nicht öffentlich gemacht werden.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei als Mindestanforderung dem Standard der Öffentlichkeitsbeteiligung im Fachplanungsrecht genügen. Weitergehende Beteiligungsrechte können gewährt werden.
- Nach dem Fachplanungsrecht muss zunächst in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, dass ein Vorhabenträger ein konkretes Vorhaben plant. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel im örtlichen Amtsblatt.
- Anschließend ist die Auslegung der Vorhabensunterlagen ortsüblich bekannt zu geben. Daran anschließend erfolgt eine einmonatige Auslegung bestimmter, gemäß § 9 Abs. 1b) UVPG festgelegter Unterlagen.
- Es besteht dann während der einmonatigen Auslegungsfrist und den zwei Wochen danach die Möglichkeit, Stellungnahmen (sog. Einwendungen) abzugeben.
- Diese Stellungsnahmen werden anschließend, zusammen mit den Stellungnahmen der beteiligten Behörden, in einem Erörterungstermin diskutiert.

b) Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren

Im Immissionsschutzrecht ist die Öffentlichkeit stets zu beteiligen, wenn für die Anlagen ein so genanntes „förmliches Genehmigungsverfahren“ (§ 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) durchzuführen ist. Wann dies der Fall ist, lässt sich der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und ihrer Anlage 1 entnehmen, in welcher bestimmte Industrieanlagen aufgeführt sind. Auch hier erfolgt eine Kennzeichnung der Anlagen durch Buchstaben. In der Anlage 1 zur 4. BImSchV wird hinter der Nennung des Vorhabens in der Spalte „Verfahrensart“ ein „G“ oder „V“ angegeben.

- Für Anlagen, hinter denen ein „G“ steht, ist stets ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist dann also zu beteiligen.
- Für Anlagen, die durch ein „V“ gekennzeichnet sind, ist dann ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG vorgeschrieben, wenn diese Anlage einen Teil einer mit einem „G“ gekennzeichneten Anlage darstellt; und wenn die mit „V“ gekennzeichnete Anlage aufgrund einer Einzelfallprüfung (s.o.), als UVP-pflichtig eingestuft wird (§§ 3a bis 3 f UVPG).

In einem förmlichen Genehmigungsverfahren ist die Öffentlichkeit folgendermaßen zu beteiligen:

Das Vorhaben ist zunächst bekanntzugeben: Inhaltlich muss v.a. angegeben werden, wo und wann die Unterlagen einzusehen sind und welche Einwendungsmöglichkeiten innerhalb welcher Frist bestehen. Die Bekanntmachung erfolgt neben dem amtlichen Veröffentlichungsblatt über das Internet *oder* in den örtlichen Tageszeitungen.

Jedermann ist dann ab Beginn der Auslegungsfrist berechtigt, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegung der Unterlangen Stellungnahmen (sog. Einwendungen) zu erheben. Darin muss angegeben werden, welche Punkte aus Sicht des Umweltschutzes gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage sprechen. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob die Einwendungen noch in einem Erörterungstermin erörtert werden. Soll ein Erörterungstermin stattfinden, hat die Behörde dies bereits bei der Bekanntgabe des Auslegungstermins anzukündigen.

3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren

In Planungsverfahren hat eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Raumordnungsplanung und der Bauleitplanung zu erfolgen. Auch bei allen Vorhaben, für die eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist, hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden.

Da die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Raumordnung vom konkreten Plan abhängt, erfolgt die Darstellung erst im Rahmen der Beteiligungsmatrix. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleiplanung gilt grundsätzlich das Folgende:

a) Die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Öffentlichkeit, d.h. alle von dem Bauleitplan Betroffenen oder an ihm Interessierten, von der Planung zu unterrichten und dieser ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. In diesem Verfahrensstadium sind auch noch keine Fristen oder Formen zu beachten und auch die Art der Unterrichtung unterliegt keinen bestimmten Vorgaben.

Anschließend wird von der Gemeinde ein Planentwurf erstellt, der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung für einen Monat mitsamt wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich einsehbar gemacht werden muss. Alle von dem Bauleitplan Betroffenen oder an ihm Interessierte haben dann während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, zur Abgabe von Stellungnahmen.

Wird aufgrund der Stellungnahmen der Planentwurf geändert oder ergänzt, so ist dieser erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung, die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen und der zur Abgabe berechtigte Personenkreis kann dabei verkürzt werden.

b) Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen

Auch für Planungsverfahren gibt es ein Verwaltungsverfahren, in dem die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt untersucht werden: Die strategische Umweltprüfung (SUP). Durch die SUP werden im Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht nur die Auswirkungen eines konkreten Projektes untersucht, sondern bereits auf Planungsebene bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren, wie etwa bei dem Bundesverkehrswegeplan oder bei Plänen nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz, die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt berücksichtigt. Im Umweltbericht der SUP müssen die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet werden.

Der Verfahrensablauf ist für die SUP in den §§ 14 g-14 n UVPG geregelt. Dabei ist grundsätzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Der Entwurf des Plans oder Programms wird dabei für die Dauer von mindestens einem Monat ausgelegt.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem dazugehörigen Umweltbericht äußern. Von der betroffenen Öffentlichkeit sind diejenigen Personen umfasst, deren Belange durch eine Entscheidung berührt werden. Der genaue Personenkreis hängt dabei von Art und Größe des Vorhabens ab. Stets unter die „betroffene Öffentlichkeit“ fallen alle „anerkannten Vereinigungen“.

Für welche Planungen eine solche SUP erforderlich ist, lässt sich der Anlage 3 des UVPG sowie der Anlage 3 des UVwG BW entnehmen.

- Eine SUP ist stets bei den in den Anlagen 3 zum UVPG und dem UVwG BW aufgeführten Programmen und Plänen, deren Auflistung mit einer „1.“ beginnt, durchzuführen.
- Bei den Programmen und Plänen, bei denen eine Auflistung mit der „2.“ Beginnt, ist eine SUP nur dann durchzuführen, wenn der Plan oder das Programm in den Anlagen 3 zum UVPG oder dem UVwG BW aufgeführt ist und Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthält und daher einen Rahmen für ein (potentiell) UVP-pflichtiges Vorhaben setzt.
- Bei Plänen, die nicht in den Anlagen 3 zum UVPG und dem UVwG BW aufgeführt sind, hat eine SUP in den Fällen zu erfolgen, in denen einem (potentiell) UVP-pflichtigen Vorhaben durch den Plan oder das Programm ein Rahmen gesetzt wird und der Plan und das Programm nach einer Einzelfallprüfung der Behörde voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen hat.

c) Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren erfolgt in der Regel nach den §§ 72 ff. der Verwaltungsverfahrensgesetzte des Bundes und der Länder. Bei einzelnen Vorhaben werden aber auch abweichende Regelungen getroffen.

Grundsätzlich werden die vom Vorhabenträger eingereichten Pläne für die Dauer eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt. Bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist besteht dann für jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, die Möglichkeit, zu dem Verfahren Stellungnahmen abzugeben.

Wenn ein Plan geändert wird, was von den Vorhabenträgern jederzeit während des laufenden Verfahrens gemacht werden kann, besteht nur eine zweiwöchige Frist zur Abgabe der Stellungnahme ab dem Zeitpunkt, ab dem der geänderte Plan persönlich zugegangen oder öffentlich ausgelegt wurde.

Die abgegebenen Stellungnahmen sind in der Regel im Rahmen eines Erörterungstermins, der eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu geben ist, von den Behörden mit den Trägern des Vorhabens, den vom Vorhaben Betroffenen und den Personen/Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Ausnahmen von der Durchführung eines Erörterungstermins sind nur möglich, wenn alle Beteiligten auf die Durchführung des Termins verzichtet haben oder einer Einwendung im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wurde.

Die Behörde hat daran anschließend eine Stellungnahme über den Erörterungstermin abzugeben, der den Personen bzw. Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zuzuleiten ist.

IV. Die besonderen Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Neben den dargestellten Möglichkeiten, sich im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung zu beteiligen, stehen anerkannten Naturschutzvereinigungen besondere Mitwirkungsrechte zu. Die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen stellt eine spezifische Form der Öffentlichkeitsbeteiligung dar, mit deren Hilfe Vollzugsdefizite im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen und der Sachverstand der anerkannten Vereinigungen genutzt werden sollen. Die anerkannten Vereinigungen treten als außenstehende Sachwalter der Interessen der Natur auf. Sie sind aber keine Träger öffentlicher Belange.

Ihre besonderen Mitwirkungsrechte sind in § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 49 Abs. 1 Baden-Württembergisches Naturschutzgesetz (NatSchG) geregelt. Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben bei den dort aufgeführten Verfahren das Recht „zur Gelegenheit zur Stellungnahme“ und „zur Einsichtnahme in die einschlägigen Gutachten“.

- Das Recht „zur Gelegenheit zur Stellungnahme“ umfasst ein sogenanntes „qualifiziertes Anhörungsrecht“: Es gibt den Vereinigungen ein Recht auf individuelle Information über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und auf Information über sämtliche sich mit dem Vorhaben verbindende Aspekte (z.B. Art, Lage, Umfang), die erforderlich sind, um zu diesem in sachgerechter Weise Stellung beziehen zu können. Die Stellungnahme muss von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und ernstlich in ihre Überlegungen einbezogen werden.
- Das Recht auf „Einsichtnahme in die einschlägigen Gutachten“ gewährt Einblick in alle Stellungnahmen Dritter oder beteiligter Behörden, soweit sie sich auf naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Fragen beziehen.

Nach dem NatSchG bestehen noch die folgenden zusätzlichen Rechte im Anwendungsbereich des NatSchG:

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zum einen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung sowie der Planfeststellungs- oder Genehmigungsunterlagen zu unterrichten. Zum anderen haben Sie das Recht, dass ihnen die Behörde die Entscheidung oder Verordnung übersendet, wenn im Verfahren eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben wurde (§ 49 Abs. 2NatSchG).

1. Die Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Bundesnaturschutzgesetz wird unterschieden zwischen Mitwirkungsrechten für vom Bund anerkannte Naturschutzvereinigungen (§ 63 Abs. 1 BNatSchG) und Rechten für Naturschutzvereinigungen, die von den Ländern anerkannt sind (§ 63 Abs. 2 BNatSchG).

Nachfolgend werden nun die den in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen zustehenden Rechte dargestellt. Gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG bestehen in den folgenden Fällen Mitwirkungsrechte für vom Land Baden-Württemberg anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Bei der untergesetzlichen Rechtssetzung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, wenn diese auf Grundlage naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten tätig werden. Grundsätzlich ist der Begriff der untergesetzlichen Regelungen weit zu fassen und gilt auch für gebietsbezogene Schutzanordnungen i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG und Rechtsverordnungen der Landesregierungen oder Satzungen der Gemeinden über die Unterschutzstellung von Landschaftsteilen.
- Bei der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne).
- Bei allen habitatschutzrelevanten Plänen, also Plänen, die ein NATURA 2000-Gebiet betreffen. Dies können alle Pläne sein, bspw. Abfallwirtschaftspläne, forstliche Rahmenpläne, Luftreinhalte- oder Lärmminderungspläne, Raumordnungspläne oder kommunale Flächennutzungs- und Bebauungspläne, sofern sie sich im Einzelfall den habitatschutzrechtlichen Anforderungen zu fügen haben.
- Bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur.
- Vor der Befreiung von Verboten und Geboten zum Schutz von NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.
- Bei Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.
- Wenn eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung durchgeführt wird, bei der eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Dies ist aber in der Praxis nur im Fall des § 17 b Abs. 1 Nr. 5 FStrG vorgesehen.

2. Die Mitwirkungsrechte nach dem Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

Neben den genannten bundesrechtlichen Mitwirkungsrechten kann jedes Bundesland auch noch individuell weitere Mitwirkungsrechte durch Landesrecht festlegen (§ 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG). Dies wurde in Baden-Württemberg gemäß § 49 Abs. 1 NatSchG in den folgenden Fällen gemacht.

Zusätzlich zu den bundesrechtlichen Regelungen bestehen Mitwirkungsrechte danach noch

- Vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten und bei flächenhaften Naturdenkmalen, wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG).
- Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Erteilung von Ausnahmen eines Projektes in einem NATURA 2000-Gebiet (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG).
- Bei Waldumwandlungen in Fällen von mehr als fünf Hektar (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG).
- Vor der Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 WHG (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG).
- Bei Plangenehmigungen gem. § 63 Abs. 2 Nummer 7 BNatSchG, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff erfolgt, auch soweit keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG).
- Bei Eingriffen in unzerschnittene Landschaftsräume nach § 20, soweit kein Mitwirkungsrecht nach diesem Gesetz oder dem Bundesnaturschutzgesetz besteht (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG).
- Vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zum Schutz der dort und in § 33 dieses Gesetzes genannten gesetzlich geschützten Biotope (§ 49 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG).
- Bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 4 und bei Ausnahmen vom Verbot des § 35 Abs. 2 S. 1 nach § 35 Abs. 2 S. 2 (§ 49 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG).

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte bei Planfeststellungsbeschlüssen ist zu berücksichtigen, dass von der Regelung des BNatSchG nur solche Planfeststellungsverfahren umfasst sind, „die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind“. Die im zum Planfeststellungsverfahren aufgezählten Mitwirkungsrechte haben insoweit vor allem eine klarstellende Funktion, da deutlich wird, dass in den aufgeführten Fällen von einem Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich auszugehen ist.

3. Aufgabe des Landesnaturschutzverbandes

Der Landesnaturschutzverband ist der vom Land anerkannte Dachverband der baden-württembergischen Naturschutzvereinigungen (§ 51 NatSchG). Durch seine Anerkennung nach § 3 UmwRG hat er die Beteiligungsrechte einer anerkannten Naturschutzvereinigung. Gem. § 51 Abs. 2 NatSchG hat der Landesnaturschutzverband (LNV) die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren.

4. Was bei Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beachten ist

Wenn Naturschutzvereinigungen[2] ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen, müssen die Stellungnahmen den formalen Anforderungen, die im Gesetz und von den Gerichten vorgegeben sind, eingehalten werden. Im Folgenden werden daher die wichtigsten Anforderungen an eine naturschutzfachliche Stellungnahme vorgestellt:

a) Schriftlich

Stellungnahmen müssen schriftlich und eigenhändig unterschrieben bei den in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stellen form- und fristgerecht eingehen. Dies kann per Boten oder postalisch erfolgen. Eine Übermittlung der unterzeichneten Stellungnahme per Fax ist möglich. Im Zweifelsfall muss die Vereinigung den fristgerechten Eingang nachweisen, weshalb ein Nachweis (z.B. Empfangsquittung; Faxnachweis; Einschreiben) sinnvoll ist. Eine Übermittlung per E-Mail reicht nicht aus.

b) Im Namen der anerkannten Naturschutzvereinigung

Stellungnahmen müssen bei Verfahren, hinsichtlich derer ein späterer Klagewille nicht auszuschließen ist, immer im Namen und mit Vollmacht der anerkannten Vereinigung abgegeben werden. Denn klageberechtigt ist später immer nur die anerkannte Vereinigung selbst, nicht deren Untergruppierungen.

Die Orts- und Kreisverbände einer anerkannten Naturschutzvereinigung können jeweils eine Vollmacht des jeweiligen Landesverbandes erlangen und grundsätzlich auch selbst Untervollmachten ausstellen, die Verfahren in ihrem Auftrag zu bearbeiten.

c) Innerhalb der gesetzlichen Fristen

Die Stellungnahmen müssen innerhalb der Stellungnahmefrist nach öffentlicher Bekanntmachung bei den in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stellen eingehen. Die Verwaltung kann verspätete Stellungnahmen zwar berücksichtigen. Diese berechtigen dann aber nicht mehr zur Klage.

Denn eine Stellungnahme, die nicht während der gesetzlich vorgegeben Frist abgegeben wird, gilt als „präkludiert“. Das bedeutet, dass alle nicht innerhalb der Frist vorgebrachten naturschutzfachlichen Einwände nicht mehr in einem späteren Rechtsbehelfsverfahren berücksichtigt werden. Zum einen kann dies dazu führen, dass eine anerkannte Naturschutzvereinigung ihr Klagerecht vollständig verliert. Zum anderen, dass nur noch die im Rahmen der Frist genannten Einwände in einem Widerspruch oder einem späteren Gerichtsverfahren vorgebracht werden können, um die Rechtswidrigkeit eines Vorhabens zu begründen. Andere Einwände, selbst wenn sie von einem wissenschaftlichen Standpunkt aus unzweifelhaft sind, werden bei einem Widerspruchsverfahren oder einem Gerichtsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

[2] Die Bezeichnung „anerkannter Naturschutzverband“ ist durch die Begrifflichkeit „anerkannte Naturschutzvereinigung" gem. § 49 NatSchG ersetzt worden. Umgangssprachlich werden wohl auch in Zukunft die Begriffe „Naturschutzverband“, „Verbandsbeteiligung“ und „Verbandsklage“ verwandt werden.

Laut der Gesetzesbegründung soll damit dazu angehalten werden, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen bereits im Verwaltungsverfahren ihre Sachkunde einbringen und die von der Verwaltungsentscheidung Begünstigten vor einem überraschenden Prozessvortrag geschützt werden. In der Praxis führt dies jedoch aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefristen zu erheblichen Problemen. Denn an die Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen werden auch hohe inhaltliche Anforderungen gestellt.

d) Inhaltliche Anforderungen an die Stellungnahmen

Bei Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen wird aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis eine umfangreichere und tiefergehende Darstellung gefordert, als von Privatpersonen.

Die Rechtsprechung hat dabei (unter anderem) die folgenden Vorgaben entwickelt:

- In den Stellungnahmen muss genannt werden, welches Schutzgut durch das jeweilige Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm drohen. Insbesondere sind Bestandsinformationen zu Natur- und Umwelt (Tier- und Pflanzenarten, hydrogeologische Situation, Luftbelastung, absehbare Folgen des Vorhabens) von Nöten.
- Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens oder einer Beeinträchtigung ist zu spezifizieren, wenn sie sich nicht ohne weiteres von selbst versteht.
- Bei den Anforderungen, die an die Stellungnahme gestellt werden, sind auch die Unterlagen der Vorhabenträger zu berücksichtigen. Als Grundsatz gilt dabei Folgendes: Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger erfolgte Begutachtung und fachliche Bewertung ausgearbeitet ist, umso intensiver muss auch die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen.
- Aus der Stellungnahme muss insgesamt dem Vorhabenträger und der entscheidenden Behörde hinreichend deutlich werden, aus welchen Gründen nach Auffassung des beteiligten Vereins, zu welchen im Einzelnen zu behandelnden Fragen, weiterer Untersuchungsbedarf besteht oder einer Wertung nicht gefolgt werden kann.

V. Die besonderen Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben besondere Klagerechte, die anderen juristischen oder privaten Personen nicht zustehen. Das in diesem Zusammenhang stets verwendete Wort „Klagerechte“ ist jedoch eigentlich irreführend: Denn streng genommen haben die anerkannten Naturschutzvereinigungen nur eine erweiterte Klagebefugnis. Dieser Begriff umschreibt im deutschen Verwaltungsrecht die Voraussetzung, dass grundsätzlich nur dann eine behördliche Entscheidung angegriffen werden kann, wenn diese Entscheidung den Kläger in einem eigenen Recht verletzt (z.B. in seinem Eigentumsrecht).

Im Umweltrecht wird von diesem Erfordernis in bestimmten Fällen eine Ausnahme gemacht: Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind als „Anwälte der Natur“ in bestimmten Fällen ausnahmsweise trotzdem klagebefugt, obwohl Sie keine Verletzung eines eigenen subjektiven Rechts geltend machen können. Es ist aber wichtig zu betonen, dass alle anderen Voraussetzungen, die allgemein für Rechtsbehelfe in Deutschland gelten (z.B. Klagefristen, formelle Anforderungen wie Anwaltszwang usw.), für Klagen von anerkannten Naturschutzvereinigungen weiterhin gelten.

In welchen Fällen anerkannte Naturschutzvereinigungen in Baden-Württemberg klagebefugt sind, ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) geregelt. Diese gesetzlichen Regelungen haben teilweise eine Erweiterung durch die Rechtsprechung erfahren. Da der genaue Umfang dieser Erweiterung aber zurzeit hoch umstritten ist, werden im Folgenden nur die gesetzlich vorgeschriebenen „Klagerechte“ der anerkannten Naturschutzvereinigungen dargestellt.

1. Die besonderen Klagerechte nach Naturschutzrecht

Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben aus dem Naturschutzrecht grundsätzlich zwei verschiedene Klagemöglichkeiten:

Zum einen besteht die Möglichkeit, dass sie ihre Mitwirkungsrechte aus § 63 Abs. 2 BNatSchG einklagen (sog. Partizipationserzwingungsklage): Mit der Partizipationserzwingungsklage können sowohl behördliche Entscheidungen angefochten werden, die ohne eine gebotene Beteiligung der anerkannten Vereinigungen ergangen sind, als auch die Durchsetzung der Mitwirkungsrechte im noch laufenden Verfahren erwirkt werden.

Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen, in denen ein Mitwirkungsrecht an behördlichen Entscheidungen besteht, auch die Möglichkeit, diese behördlichen Entscheidungen später gerichtlich anzugreifen bzw. überprüfen zu lassen. Dies ist bei den folgenden Mitwirkungsrechten der Fall (§ 64 Abs. 1 BNatSchG):

- Bei Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.
- Bei Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.
- Wenn eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung durchgeführt wird, bei der eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Dies ist aber in der Praxis nur im Fall des § 17 b Abs. 1 Nr. 5 FStrG vorgesehen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen müssen in diesen Fällen geltend machen, dass:

- Die behördliche Entscheidung im Widerspruch zu Vorschriften des Naturschutzrechts steht.
- Die Vereinigung durch die behördliche Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt ist.
- Die Vereinigung im Rahmen ihres Mitwirkungsrechtes sich geäußert hat oder trotz der Berechtigung keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

2. Die besonderen Klagerechte nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) haben anerkannte Vereinigungen das Recht, das Handeln von Verwaltungsbehörden gerichtlich kontrollieren zu lassen, soweit es um Angelegenheiten geht, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt werden.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle besteht in den folgenden Fällen:

- Bei Entscheidungen über die Zulassung potentiell UVP-pflichtiger Vorhaben (insbesondere Bewilligung, Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellungsbeschluss). Potentiell UVP-pflichtig sind alle in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz, der Anlage 1 des UVwG BW und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben genannten Vorhaben.
- Die Genehmigung bestimmter Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG.
- Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1a BImSchG.
- Wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben i.S.d. Industrieemmissions RL verbunden sind.
- Planfeststellungen gegen Deponien.
- Entscheidungen aufgrund des USchadG.

Die anerkannte Umweltvereinigung muss geltend machen, dass die behördliche Entscheidung oder deren Unterlassen:

- Im Widerspruch zu Rechtsvorschriften steht, die dem Umweltschutz dienen.
- Die Vereinigung durch die behördliche Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt ist.
- Die Vereinigung im Rahmen ihres Beteiligungsrechts sich geäußert hat oder trotz der Berechtigung keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

3. Klagerechte gem. § 50 NatSchG

In Baden-Württemberg kann eine anerkannte Naturschutzvereinigung auch in den in § 49 Abs. 1 NatSchG genannten Fällen, in denen eine Mitwirkung vorgesehen ist, Rechtsbehelfe einlegen, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.

4. Erweiterte Rechtsbehelfsmöglichkeiten

Es ist davon auszugehen, dass die Klagerechte der anerkannten Vereinigungen und Naturschutzvereinigungen in Zukunft eine deutliche Erweiterung erfahren werden. Denn der Umfang der Klagerechte in Umweltangelegenheiten wird in Deutschland auch durch einen völkerrechtlichen Vertrag, an dessen Umsetzung Deutschland gebunden ist (die Aarhus-Konvention), vorgegeben. Der genaue Umfang der in diesem Vertrag vorgegebenen Klagerechte in Umweltangelegenheiten ist dabei aber noch umstritten.

Klar ist nur, dass die derzeitige Gesetzeslage in Deutschland keine ausreichenden Klagerechte für Umweltvereinigungen ermöglicht. Der genaue Umfang der völkerrechtlich vorgegebenen, in deutsches Recht zu übernehmenden Erweiterungen, ist aber noch nicht abschließend geklärt.

B. Die wichtigsten Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden Württemberg in der Übersichtsmatrix

I. Raumordnungspläne

Die Raumordnungsplanung und das Raumordnungsverfahren

Unter Raumordnung wird die zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung des Raumes verstanden.[3] Eine Planung ist dabei zusammenfassend und überfachlich, soweit sie die raumrelevanten Aktivitäten des Staates und der Kommunen auf unterschiedlichen Feldern, etwa des Städtebaus, der regionalen Wirtschaftspolitik, der Landwirtschaftspolitik, des Verkehrswesens, des Umweltschutzes etc. aufeinander abstimmen und zu einem widerspruchsfreien Konzept zusammenführen soll.[4] Das Ziel der Raumordnungsplanung ist es also, die verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen in einer zusammenfassenden und überregionalen Planung zu koordinieren. Für den Fall, dass einzelne Vorhaben wie bspw. Kraftwerke, große Massentierhaltungen oder Abfalldeponien große Auswirkungen auf die Raumordnung haben können, ist schließlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, bei dem eine raumordnerische Vorprüfung für das konkrete Vorhaben durchgeführt wird. Es wird vor Durchführung eines Vorhabens geprüft, ob das einzelne Vorhaben raumverträglich ist, d.h. nicht andere Belange des Raumes unzulässig beeinträchtigen würde.

Die Raumordnungsplanung erfolgt zunächst durch die Raumordnung im Bund und die Raumordnung in den Ländern. In den Gemeindegebieten wird diese dann durch die Bauleitplanung konkretisiert. Damit kann ein System räumlicher Gesamtplanungen dergestalt beschrieben werden, dass der Bundesplanung die Landesplanung folgt, die sich wiederum in eine Regionalplanung und letztlich in die Bauleitplanung der einzelnen Gemeinde aufteilt.

Daher lassen sich die für die Raumordnung relevanten Regelungen sowohl in den bundesrechtlichen, als auch landesrechtlichen Gesetzen finden. Grundsätzlich hat der Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG eine Kompetenz zur Vollregelung des Rechts der Raumordnung. Das aktuelle Raumordnungsgesetz des Bundes geht damit bestehenden widersprüchlichen Regelungen des Landesrechts vor. Allerdings besitzen die Länder eine sogenannte Abweichungskompetenz. Das bedeutet, dass sie in dem ihnen zustehenden Spielraum Regelungen erlassen können, die dann wiederum den bundesrechtlichen Regelungen vorgehen. Die Regelungen zum Raumordnungsrecht des Bundes sind in dem Raumordnungsgesetz (ROG) und der Raumordnungsverordnung (RoV) enthalten.

Die Landesplanung erfolgt nach den Regelungen des ROG, der RoV und des Landesplanungsgesetzes Baden Württemberg (LPlG).

[3] BVerfG, Urteil vom 16.06.1954 -1 Pv 2/52.
[4] BVerwG, Urteil vom 17.09.2003 - 4 C 14.01.

Die Raumordnung im Bund

Die räumliche Entwicklung des gesamten Bundesgebietes liegt in der Kompetenz des Bundesverkehrsministeriums. Dieses kann gemäß § 17 ROG für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes einen Raumordnungsplan erlassen. Davon ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Lediglich für die ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee sind Raumordnungspläne des Bundes erlassen worden.[5]

Die Raumordnung in Baden Württemberg

Die Raumordnung in Baden Württemberg erfolgt durch den Landesentwicklungsplan, die fachlichen Entwicklungspläne sowie durch die Regionalpläne.

Der Landesentwicklungsplan gilt für das ganze Land (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LPlG iVm § 8 ROG) und enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Landes, wie etwa Landesentwicklungsachsen oder Verdichtungsräume (vgl. § 7 Abs. 2 LPlG). Er wird von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde aufgestellt, also dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden Württemberg und von der Landesregierung beschlossen (§ 9 Abs. 1, Abs. 9 LPlG). Derzeit aktuell ist der Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2002.[6]

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LPlG iVm § 8 ROG besteht auch die Möglichkeit zum Erlass eines fachlichen Entwicklungsplanes, der die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung des Landes in einem oder mehreren Fachbereichen enthält. Der fachliche Entwicklungsplan wird von dem zuständigen Fachministerium aufgestellt. Bisher ist davon aber noch kein Gebrauch gemacht worden.

Der Regionalplan (§ 12 Abs. 1 LPlG iVm § 8 Abs. 1 ROG) legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung einer Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest und konkretisiert damit die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Er enthält Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region (vgl. § 11 Abs. 3 ff. LPlG). Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Regionen Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die Feststellung erfolgt jeweils durch Satzung (§ 12 Abs. 10 LPlG). In Baden Württemberg bestehen insgesamt zwölf Regionalverbände: Stuttgart, Heilbronn-Franken, Ostwürttemberg, Mittlerer Oberrhein, Rhein-Neckar, Nordschwarzwald, Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Hochrhein-Bodensee, Neckar-Alb, Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller.[7]

[5] http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/raumordnungsplan-fuer-die-ausschliessliche-wirtschaftszone-awz-in-der-nordsee-und-in-der-ostsee.html (Aufruf am 03.02.2015)
[6] http://www2.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/35529/ (Aufruf am 03.02.2015)
[7] http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/regionalverbaende.html (Aufruf am 28.01.2015)

Das Raumordnungsverfahren

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen (§ 18 LPlG iVm § 15 ROG), es sei denn es greift eine der Ausnahmen, die in § 18 Abs. 4 LPlG geregelt sind. Danach ist kein Raumordnungsverfahren notwendig, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Andernfalls müssen bei den in § 1 RoV in den Nr. 1-19 aufgeführten Vorhaben, etwa die Errichtung eines Flugplatzes oder bei Hochspannungsfreileitungen ab einer bestimmten Nennspannung, Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei ist das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Zusammenhang zu setzen und mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen (§ 18 LPlG). Dies umfasst auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zielabweichungsverfahren

Mit dem Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 LPlG kann die höhere Raumordnungsbehörde, also das zuständige Regierungspräsidium, in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Plan/Vorhaben *(Rechtsgrundlage)*	**Verfahren**	**Mitwirkung/Öffentlichkeitsbeteiligung (M/ÖB) und Klagerechte (Kl)** **Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen in Baden-Württemberg**
Raumordnungsplan für Bundesgebiet *(§§ 17 ff. ROG)*	Planaufstellungs-verfahren nach 17 ff. ROG, 14 e bis 14 n UVPG	**M/ÖB**: Gemäß § 18 Nr.1 ROG iVm § 14 i UVPG: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen für einen Monat und Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der Monatsfrist (Ausnahme: bei nur geringfügigen Änderungen nach bereits erfolgter öffentlicher Auslegung kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit beschränkt werden und die Frist zur Stellungnahme und zur Auslegung verkürzt werden (§ 18 Nr. 4 ROG)). **Für anerkannte Naturschutzvereinigungen** gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG/ § 49 Abs. 2 NatSchG zudem Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten.
Landesentwicklungsplan **(Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet)** *(§§ 7, 8 ROG iVm § 6 Abs. 1 Nr. 1 LPlG)*	Planaufstellungs-verfahren nach § 8 ff. ROG, §§ 14 e- 14 n UVPG	**M/ÖB**: § 10 ROG iVm § 9 Abs. 4 LPlG Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht ist für einen Monat öffentlich auszulegen und ins Internet zu stellen; jedermann kann während der Auslegungsfrist gegenüber dem Ministerium Stellung nehmen. **Für Vereinigungen**: Gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 LPlG sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sie berührt sein können, schriftlich zu beteiligen; Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG/ § 49 Abs. 2 NatSchG zudem Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten.
Fachliche Entwicklungspläne *(§§ 7, 8 ROG iVm § 6 Abs. 1 Nr. 2 LPlG)*	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 8 ff ROG, 9 LPlG, 14 e-14 n UVPG	**M/ÖB**: §10 ROG iVm § 9 Abs. 4 LPlG Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht ist für einen Monat öffentlich auszulegen und ins Internet zu stellen; jedermann kann während der Auslegungsfrist gegenüber dem Ministerium Stellung nehmen. **Für Vereinigungen**: Gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 LPlg sind die anerkannten Naturschutzvereinigungn, soweit sie berührt sein können, schriftlich zu beteiligen; gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG/ § 49 Abs. 2 NatSchG zudem Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten.
Regionalpläne *(§ 12 Abs. 1 LPlG iVm § 8 Abs. 1 ROG)*	Planaufstellungs-verfahren nach § 8 ff ROG, §§ 14 e-14 n UVPG	**M/ÖB**: Gemäß §§ 12 Abs. 3 LPlG, 10 ROG Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und beim Regionalverband und den Stadt- und Landkreisen; Gelegenheit zur Stellungnahme für jedermann während der einmonatigen Auslegung. **Für anerkannte Naturschutzvereinigungen** gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG/ § 49 Abs. 2 NatSchG zudem Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten; gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 LPlG an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans, soweit sie berührt sein können durch Zuleitung des Planentwurfs und seiner Begründung.

Änderung eines bestehenden landesrechtlichen Raumordnungsplans		Gleiches Verfahren wie bei Aufstellung (s.o.)
Raumordnungsverfahren § 18 LPlG iVm § 15 ROG	Raumverträglichkeitsprüfung	**M/ÖB**: gemäß § 19 Abs. 5 LPlG: Öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat; Möglichkeit bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen (Ausnahme § 19 Abs. 7 LPlG: bei raumbedeutsamen Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben und den Umfang, in welchem die Öffentlichkeit in das Raumordnungsverfahren einbezogen wird). **Für Vereinigungen** erfolgt gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 5 LPlG eine schriftliche Beteiligung.
Zielabweichungsverfahren § 24 LPlG	Zielabweichungsverfahren	**M/ÖB**: Keine. **Vereinigungen** sind zu beteiligen, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können (§ 24 S. 3 LPlG).

II. Bauleitpläne

Als Bauleitpläne werden der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan sowie der Bebauungsplan (B-Plan) als verbindlicher Bauleitplan bezeichnet (§ 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)).

Der Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP ist dabei das städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde.[8] In diesem wird von der Gemeinde (grundsätzlich für das ganze Gemeindegebiet) die von ihr beabsichtigte städtebauliche Entwicklung bzgl. Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industriebauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen etc. die vorhanden sind, bzw. zukünftig entwickelt werden sollen, in ihren Grundzügen dargestellt. Der FNP ist für Behörden verbindlich, entfaltet aber keine unmittelbare Rechtswirksamkeit gegenüber dem Bürger. Der zulässige Inhalt des FNP richtet sich nach § 5 BauGB.

Grundsätzlich soll der FNP gemeindeumfassend sein, d.h. ein gesamträumliches Planungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet entwickeln, welches bei den rechtsverbindlichen Festsetzungen im Bebauungsplan einzuhalten ist. Mit dem FNP können jedoch auch größere bzw. kleinere Flächen als das Gemeindegebiet vorgeplant werden: Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 b) BauGB) können nur Teile des gemeindlichen Außenbereichs für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für bestimmte privilegierte Nutzungen, wie bspw. die der Windenergie, beplant werden. Mit dem mehrgemeindlichen FNP (§ 204 Abs. 1 BauGB) können benachbarte Gemeinden dagegen einen gemeinsamen FNP für mehrere Gemeindegebiete aufstellen. Und im Rahmen des regionalen FNP kann schließlich ein und derselbe Plan sowohl die Funktion eines FNP nach § 204 BauGB als auch raumordnungsrechtliche Festlegungen enthalten (§ 8 Abs. 4 ROG).

Der Bebauungsplan (B-Plan)

Der Bebauungsplan enthält die für den Bürger rechtsverbindlichen Festsetzungen, welche Nutzung in einem bestimmten Gebiet bzw. auf einem bestimmten Grundstück zulässig ist und wird von der Gemeinde als Satzung beschlossen Die Festlegungen dürfen nicht den Inhalten des FNP widersprechen. Was konkret festgelegt werden kann, lässt sich (abschließend) dem § 9 BauGB entnehmen: So kann etwa bestimmt werden, welche Nutzungsart, Geschossigkeit, Bebauungsdichte und Bebauungsform für die einzelnen Grundstücke zulässig ist, welche Flächen für Sport- und Spielanlagen oder Verkehrsflächen festgelegt und

[8] BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 – 4 C 57/84 – BVerwGE 77, 300 ff.

welche Flächen bspw. als Grünflächen von der Bebauung freizuhalten sind.

Der B-Plan ist das planerische Instrument, mit dem die Gemeinde das Baugeschehen selbst leitet und dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Möglichkeit gibt, die planerischen Festsetzungen zu verwirklichen. Er ist die Grundlage für die Erteilung von Baugenehmigungen im Baugenehmigungsverfahren. Durch den B-Plan wird daher rechtsverbindliches Baurecht für ein konkretes Gebiet geschaffen.

Enthält der B-Plan mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen bildet er in seinem räumlichen Geltungsbereich den alleinigen Maßstab für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben und wird als qualifizierter B-Plan (§ 30 Abs. 1 BauGB) bezeichnet.

Fehlt auch nur eine der oben genannten Festsetzungen, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB), dessen planungsrechtliche Lücken durch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 34, 35 BauGB geschlossen werden.

Grundsätzlich sind B-Pläne eine Angebotsplanung: Sie gelten generell und abstrakt für ein bestimmtes Gebiet und lassen offen, ob und wann die zulässige Bebauung realisiert wird. Davon ausgenommen ist aber der sogenannte vorhabenbezogenen B-Plan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB. Mit diesem können die konkreten planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein individuelles Projekt eines bestimmten Vorhabenträgers (bspw. Tiermastanlagen, singuläre Einkaufszentren) geschaffen werden, wenn sich der Vorhabenträger vertraglich zur Durchführung des Vorhabens in einer bestimmten Frist und zur Übernahme bestimmter Kosten verpflichtet.

Das Planungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Verfahren in der Bauleitplanung beginnt mit einem Aufstellungsbeschluss, der ortsüblich bekannt gegeben wird (§ 2 Abs. 1 BauGB), also z.B. in der regionalen Presse oder im Gemeindeanzeiger. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist dann die Öffentlichkeit, d.h. alle von dem Bauleitplan Betroffenen oder an ihm Interessierten, von der Planung zu unterrichten und dieser ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§§ 3 Abs. 1, 4a BauGB). In diesem Verfahrensstadium sind noch keine Fristen oder Formen zu beachten und auch die Art der Unterrichtung unterliegt keinen bestimmten Vorgaben.

Nach der ebenfalls frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§§ 4 Abs. 1, 4 a BauGB) wird dann von der Gemeinde ein Planentwurf erstellt, der anschließend im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung für einen Monat mitsamt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich einsehbar gemacht werden muss. Dies umfasst nach § 27 a) VwVfG nunmehr auch die Pflicht der Gemeinde, die Unterlagen auf der Internetseite der Behörde zugänglich zu machen. Alle von dem Bauleitplan Betroffenen oder an ihm Interessierte haben dann während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. In diesem Verfahrensstadium ist unbedingt auf die fristgemäße Abgabe der Stellungnahmen zu achten. Nicht oder nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können von der Gemeinde im Rahmen der Abwägung unberücksich-

tigt gelassen werden, wenn sie die Auslegung und auch den möglichen Ausschluss richtig bekannt gemacht hat (§ 3 Abs. 2 BauGB). Und auch im Falle einer Klage gegen den Bauleitplan kann diese nicht auf solche Einwendungen gestützt werden, die nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurden. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind wieder zu beteiligen (§§ 4 Abs. 2 BauGB). Wird aufgrund der Stellungnahmen der Planentwurf geändert oder ergänzt, so ist dieser erneut öffentlich auszulegen (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Die Dauer der Auslegung, die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen und der zur Abgabe berechtigte Personenkreis kann dabei verkürzt werden. Auch hier ist wieder auf eine fristgemäße Abgabe der Stellungnahmen zu achten.

Der FNP wird dann durch einen Gemeindebeschluss angenommen und muss anschließend durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird dieser dann wirksam (§ 6 Abs. 1, 4, 5 BauGB).

Der B-Plan wird dagegen als Satzung beschlossen und kann teilweise auch einer Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde unterliegen (§ 10 Abs. 1 und 2 BauGB). Durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bzw., falls erforderlich, der Genehmigung, wird er rechtsverbindlich.

Ausnahmen von den Beteiligungsrechten

Von der frühzeitigen Beteiligung kann zunächst bei der Aufstellung und/oder Änderung eines B-Planes abgesehen werden, wenn dabei mit nur unwesentlichen Auswirkungen gerechnet werden muss oder die Bürgerbeteiligung schon bei anderer Gelegenheit durchgeführt wurde (§ 3 Abs. 1 S. 2 BauGB).

Zudem gelten im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geringere Beteiligungsrechte. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen und anstelle der förmlichen Beteiligung alternative Beteiligungsformen, wie etwa nur einen gemeinsamen Erörterungstermin, anzubieten. Das vereinfachte Verfahren kann zunächst angewandt werden, wenn durch Änderungen oder Ergänzungen eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 13 Abs. 1 1. Alt BauGB), also bei sogenannten Bagatell- oder punktuellen Änderungen.

Dann beim umgebungsbestandssichernden B-Plan nach § 13 Abs. 1 2. Alt BauGB, wenn also ein Gebiet, welches noch nicht überplant wurde, aber tatsächlich den Anforderungen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils entspricht, bauplanerisch als Innenbereich gesichert werden soll, es sich um ein nicht UVP-pflichtiges Vorhaben handelt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Umweltbelange von (potentiellen) FFH Gebieten oder (faktischen) Vogelschutzgebieten betroffen sind.

Schließlich gilt dieses vereinfachte Verfahren auch bei sog. B-Plänen der Innenentwicklung nach § 13a) BauGB). Solche B-Pläne können ausnahmsweise erlassen werden, wenn

a) das Planungsziel und der Planungszweck die Innenentwicklung ist,

b) die Eigentumsinhaltsbestimmung des Planungsergebnisses kein UVP-pflichtiges Vorhaben ermöglicht,

c) keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines (potentiellen) FFH-Gebietes oder eines (faktischen) Vogelschutzgebietes bestehen und

d) für den Fall einer beabsichtigten Festsetzung von mehr als 20.000 m² bis maximal 70.000 m², wenn der B-Plan nach der Vorprüfung voraussichtlich keine abwägungserheblichen Umwelteinwirkungen haben wird.

Die Klagerechte

Die abstrakte Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO: Bei Klagerechten gegen einen FNP oder B-Plan ist vor allem die abstrakte Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO zu beachten. Ein abstrakter Normenkontrollantrag kann gemäß § 47 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegen Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen worden sind, gestellt werden und ermöglicht eine vollumfängliche Rechtsprüfung. Dem Antrag wird damit - anders als etwa im Anfechtungsprozess - stattgegeben, wenn gegen irgendeine Rechtsvorschrift verstoßen wird - unabhängig, ob diese Rechtsvorschrift den Interessen des Klägers zu dienen bestimmt ist oder nicht.

Ein B-Plan ist stets ein zulässiger Prüfungsgegenstand. Die Voraussetzungen, unter welchen auch ein FNP tauglicher Prüfungsgegenstand sein kann, sind dagegen komplizierter und werden unten stehend ausführlich dargestellt.

Der Antrag ist einzureichen beim zuständigen Oberverwaltungsgericht (OVG), in Baden Württemberg also beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim, bei dem stets Anwaltszwang besteht, d.h. eine anwaltliche Vertretung zur Einreichung des Antrags ist zwingende Voraussetzung für dessen Gültigkeit. Für die Zulässigkeit des Antrages ist u.a. erforderlich, dass der Antragssteller mit seinem Vorbringen nicht präkludiert ist (§ 47 Abs. 2a) VwGO), d.h. kein Ausschluss des Antrages aufgrund einer nicht fristgemäßen oder nicht formgemäßen Einwendung im Rahmen der oben genannten Stellungnahmen erfolgt.

Zudem muss er antragsbefugt sein. Für die Antragsbefugnis eines Antragstellers ist dabei grundsätzlich Voraussetzung, dass er geltend machen kann, durch den B-Plan in eigenen Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zukunft verletzt zu werden (§ 47 Abs. 2 VwGO). Dies gilt auch für juristische Personen.

Anerkannte Vereinigungen i.S.d. § 3 UmwRG haben darüber hinaus aber auch ohne eine subjektive Betroffenheit eine eigene Antragsbefugnis nach dem UmwRG bei sogenannten UVP-pflichtigen B-Plänen. Bei solchen Plänen fällt die Pflicht zur subjektiven Betroffenheit weg und die Antragsbefugnis wird direkt aus dem UmwRG abgeleitet. Anerkannte Umweltvereinigungen haben dann die Möglichkeit, den Normenkontrollantrag unter Berufung auf den Verstoß gegen umweltschützende Normen zu begründen.

Die Klagerechte gegen FNP

Weil ein FNP keine unmittelbare Rechtswirksamkeit gegenüber dem Bürger entfaltet, gibt es für diesen grundsätzlich auch keine Rechtsschutzmöglichkeiten.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist davon aber eine Ausnahme anerkannt: Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung von sogenannten Konzentrationszonen für privilegierte Vorhaben - wie etwa Windkraftanlagen - nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Denn die Ausweisung von Konzentrationszonen in FNP gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hat zur Folge, dass außerhalb der als Konzentrationszone ausgewiesenen Fläche privilegierte Vorhaben - wie etwa Windkraftanlagen - „in der Regel“ als unzulässig anzusehen sind. Durch den Regelungsgehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erlangt der FNP eine Form der Rechtsverbindlichkeit auch gegenüber dem Bürger. Daher kann - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – durch eine Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO analog gerichtlich überprüft werden, ob die Rechtsfolge rechtmäßig ist, dass wegen der Ausweisung von Konzentrationsflächen Vorhaben auf anderen Flächen im Bereich des FNP außerhalb dieser Konzentrationsflächen in der Regel unzulässig sind.

Klagerechte gegen den B-Plan

Der B-Plan kann zum einen in einem selbstständigen Verfahren gemäß der oben dargestellten Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Jahres vollumfänglich auf seine Gültigkeit überprüft werden. Darüber hinaus unterliegt der B-Plan auch in allen gerichtlichen Verfahren, in denen es für die Entscheidung auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt, einer inzidenten Kontrolle. Das bedeutet, dass bspw. im Falle einer Nachbarklage oder einer Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung ebenfalls die Gültigkeit des B-Plans überprüft wird.

Die Normenkontrolle nach § 47 VwGO gegen einen B-Plan

Neben den allgemeinen Voraussetzungen der Normenkontrolle ist in der gerichtlichen Praxis vor allem entscheidend, ob der Antragssteller antragsbefugt ist, also das Recht hat, einen möglichen Rechtsverstoß auch selbst vor Gericht zu rügen. Denn das deutsche Verwaltungsrecht sieht dem Grunde nach vor, dass nur bei einer eigenen subjektiven Betroffenheit der Rechtsweg beschritten werden darf. Antragsbefugt bei der Normenkontrolle ist daher zunächst jede natürliche oder juristische Person, die geltend machen kann, durch den B-Plan in eigenen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zukunft verletzt zu werden (§ 47 Abs. 2 VwGO).

Die besondere Antragsbefugnis der anerkannten Umweltvereinigungen nach dem UmwRG bei UVP-pflichtigen B-Plänen

Eine anerkannte Umweltschutzvereinigung kann darüber hinaus aber auch Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO „gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen“ einlegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG) und damit gegen UVP-pflichtige B-Pläne, wenn er geltend macht, dass diese Entscheidung Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen, ihn in seinen satzungsmäßigen Aufgabenbereich berühren und für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

Unter Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, fallen dabei Rechtsvorschriften, deren Ziel (in irgendeiner Weise zumindest auch) der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Schutzes der rationellen Nutzung der Ressourcen ist; neben naturschutzrechtlichen Vorschriften etwa auch der § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.

Als UVP-pflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 UmwRG gilt jeder B-Plan, der ein Vorhaben ermöglicht, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Diese Vorhaben sind in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Dort werden in tabellarischer Form verschiedene Vorhaben nach laufenden Nummern aufgeführt und dann durch nähere technische Angaben umschrieben.

(Beispiel zu den Auszügen von Ziffern 1 und 2)

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW;		A
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW,		S

2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von		
2.1.1	25 ha oder mehr,	X	
2.1.2	10 ha bis weniger als 25 ha,		A
2.1.3	weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden;		S

Die Buchstaben in den letzten Spalten legen fest, ob es sich um ein Vorhaben handelt, welches UVP-pflichtig ist (X in Spalte 1) oder um ein solches, für das durch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls noch geprüft werden muss, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (A oder S in Spalte 2). Für die Frage der Klagebefugnis ist diese Unterteilung jedoch unerheblich. Der Anwendungsbereich des UmwRG ist eröffnet, wenn die Möglichkeit einer UVP-Pflicht besteht. Es genügt daher die Planung eines potentiell UVP-pflichtigen Vorhabens.

Eine Klagebefugnis gegen einen B-Plan kann sich damit ergeben,

a) wenn ein bereits konkret geplantes UVP-pflichtiges Vorhaben bauplanungsrechtlich ermöglicht werden soll

b) ein planfeststellungsersetzender B-Plan im Bereich des Straßenbaurechts ergeht

c) bei Plänen über UVP-pflichtige Bauvorhaben im Außenbereich

zu a) Ein B-Plan kann ein konkretes Vorhaben bauplanungsrechtlich ermöglichen. Am häufigsten geschieht dies durch den vorhabenbezogenen B-Plan (§ 12 BauGB). Denn im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen des § 9 BauGB gebunden, so dass alle in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben auch durch einen vorhabenbezogenen B-Plan geplant werden können. Aber auch in einem (Angebots-) B-Plan mit Bindung an die Festlegungsmöglichkeiten des § 9 BauGB besteht die Möglichkeit, manche der in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Wird durch einen B-Plan ein in Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben ermöglicht, hat eine anerkannte Umweltvereinigung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Klagebefugnis nach dem UmwRG. Das gilt entsprechend für alle im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben.

zu b) Für den Bereich des Straßen- und Straßenbahnanlagenbaus besteht gemäß § 17b Abs. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) und § 28 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Möglichkeit des planfeststellungsersetzenden B-Plans. Dies bedeutet, dass ein B-Plan die eigentlich erforderliche Planfeststellung ersetzen kann. Wird dabei durch einen B-Plan ein UVP-pflichtiges Vorhaben ersetzt, ist auch dieser B-Plan selbst UVP-pflichtig.

Dies betrifft zum einen die in Nr. 14.3 – 14.6. genannten Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen, sowie die in Nr. 14.11. genannte Bahnstrecke für Straßenbahnen. Zum anderen sind nach Landesrecht gemäß § 37 Abs. 3 Straßengesetz für Baden Württemberg (WüStrG) die Landesstraßen ebenfalls durch einen planfeststellungsersetzenden B-Plan planbar. Enthält ein solcher eine der in Nr. 1.2.- 1.4.3. der Anlage 1 UVwG BW genannten Landesstraßen, ist dieser B-Plan ebenfalls UVP-pflichtig.

zu c) Schließlich ist ein B-Plan, der ein im Außenbereich unter Nr. 18.01.-18.09 der Anlage 1 UVPG aufgeführtes Vorhaben - wie etwa den Bau eines Feriendorfes - ermöglichen soll, ebenfalls ein UVP-pflichtiger B-Plan.

Plan/Vorhaben ***(Rechtsgrundlage)***	**Verfahren**	**Mitwirkung/Öffentlichkeitsbeteiligung (M/ÖB) und Klagerechte (Kl)** **Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen in Baden-Württemberg**
Flächennutzungsplan (FNP) (und dessen Änderung oder Ergänzung) *(§§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)*	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Kl**: nach BVerwG Rspr. ist nur die Rechtmäßigkeit von Konzentrationszonenausweisungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gerichtlich überprüfbar (§ 47 VwGO analog).
Veränderungen/Ergänzungen eines FNP (ohne die Grundzüge der Planung zu verändern) *(§§ 1 Abs. 3, 2 i.V.m. § 13 BauGB)*	Vereinfachtes Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB i.V.m. § 13 BauGB	**M/ÖB**: keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich; anstelle der förmlichen Beteiligung alternative Beteiligungsformen möglich, wie etwa ein gemeinsamer Erörterungstermin.
sachlicher Teil-FNP *(§§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)*	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Kl**: nach BVerwG Rspr. ist nur die Rechtmäßigkeit von Konzentrationszonenausweisungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gerichtlich überprüfbar (§ 47 VwGO analog).
Mehrgemeindlicher FNP *(§§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)*	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB i.V.m. § 204 Abs. 1 BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Kl**: nach BVerwG Rspr. ist nur die Rechtmäßigkeit von Konzentrationszonenausweisungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gerichtlich überprüfbar (§ 47 VwGO analog).
B-Plan *(§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)*	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Kl**: Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO; grundsätzlich Erfordernis der subjektiven Betroffenheit; Inzidentkontrolle im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei dem es auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt.

Umgebungsbestandssichernder B-Plan *(§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)*	Vereinfachtes Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB i.V.m. 13 Abs. 1 BauGB	**M/ÖB**: keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich; anstelle der förmlichen Beteiligung alternative Beteiligungsformen möglich, wie etwa ein gemeinsamer Erörterungstermin. **Kl**: Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO; grundsätzlich Erfordernis der subjektiven Betroffenheit; Inzidentkontrolle im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei welchem es auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt.
B-Plan der Innenentwicklung *(§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)*	Vereinfachtes Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB i.V.m. 13 a) BauGB	**M/ÖB**: keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich; anstelle der förmlichen Beteiligung alternative Beteiligungsformen möglich, wie etwa ein gemeinsamer Erörterungstermin. **Kl**: Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO; grundsätzlich Erfordernis der subjektiven Betroffenheit; Inzidentkontrolle im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei welchem es auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt.
UVP-pflichtiger B-Plan *(§§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)* a) ein bereits konkret geplantes UVP-pflichtiges Vorhaben soll bauplanungsrechtlich ermöglicht werden b) ein planfeststellungsersetzender B-Plan ergeht im Bereich des Straßenbaurechts c) bei Plänen über UVP-pflichtige Bauvorhaben im Außenbereich	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Kl:** Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO; Klagebefugnis aus UmwRG, Inzidentkontrolle im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei welchem es auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt.

FNP, der ein NATURA 2000-Gebiet betrifft (sog. habitatschutzrelevante Pläne) *(§ 36 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG,* *§§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)*	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Kl**: nach BVerwG Rspr. ist nur die Rechtmäßigkeit von Konzentrationszonenausweisungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gerichtlich überprüfbar (§ 47 VwGO analog). **Vereinigungen**: Haben gemäß § 49 Abs. 2 NatSch bzw. § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG das Recht zur Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten.
B-Plan, der ein NATURA 2000-Gebiet betrifft (sog. habitatschutz-relevante Pläne) *(§ 1 Abs. 3, 2 BauGB, § 36 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG*	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Kl**: Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO; grundsätzlich Erfordernis der subjektiven Betroffenheit; Inzidentkon-trolle im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei welchem es auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt. **Vereinigungen**: Haben gemäß § 49 Abs. 2 NatSch bzw. § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG das Recht zur Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten.

III. Planfeststellungsverfahren

Überblick über das Verfahren

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, welches für viele große Infrastrukturvorhaben (Pläne/Projekte) vorgeschrieben ist. Beispiele sind etwa der Neu- und Ausbau von Landesstraßen, der Neu- und Ausbau von Schienenwegen oder der Neu- und Ausbau von Hochwasserschutzanlagen. Das Verfahren umfasst dabei sowohl die fachspezifische Planung des Vorhabens als auch die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen. Dies wird als „Konzentrationswirkung“ des Planfeststellungsverfahrens beschrieben: In einem Verwaltungsverfahren wird eine abschließende Entscheidung getroffen, in der alle öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und abgewogen werden.

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens regeln das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) (§ 72 ff.) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (VwVfG BW) (§ 72 ff.). Zudem können in den jeweiligen Fachgesetzen (bspw. für Bundesfernstraßen das Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) abweichende Regelungen getroffen werden. Die Regelungen des VwVfG und des VwVfG BW sind nicht identisch, stimmen aber in den meisten Regelungen überein.

Nach beiden Gesetzen gliedert sich das Planfeststellungsverfahren in den folgenden Verfahrensablauf:

Antrag

Zunächst hat der Träger des Vorhabens einen Antrag bestehend aus einem Plan, der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, samt einem Erläuterungsbericht und den erstellten Fachgutachten bei der Behörde einzureichen.

Anhörungsverfahren

Danach schließt sich das Anhörungsverfahren an: Die eingereichten Pläne werden für die Dauer eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt. Bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist besteht dann die Möglichkeit, aber für den Fall, dass man sich beteiligen möchte auch die Pflicht, die Stellungnahme abzugeben.

Wenn ein Plan geändert wird, was von den Vorhabenträgern jederzeit während des laufenden Verfahrens gemacht werden kann, besteht nur eine zweiwöchige Frist zur Abgabe der Stellungnahme ab dem Zeitpunkt, an dem der geänderte Plan zugegangen ist oder öffentlich ausgelegt wurde.

Die abgegebenen Stellungnahmen sind dann in der Regel im Rahmen eines Erörterungstermins, der eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu geben ist, von den Behörden mit den Trägern des Vorhabens, den vom Vorhaben Betroffenen und den Personen/Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Ausnahmen von der Durchführung eines Erörterungstermins sind nur möglich, wenn alle Beteiligten auf die Durchführung des Termins verzichtet haben oder einer Einwendung im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wurde.

Die Behörde hat daran anschließend eine Stellungnahme über den Erörterungstermin abzugeben, der den Personen/Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zuzuleiten ist.

Planfeststellungsbeschluss

Das Planfeststellungsverfahren wird durch einen Beschluss der Planfeststellungsbehörde beendet (§ 73 VwVfG/VwVfG BW). Der Planfeststellungsbeschluss trifft eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange-, also auch sämtlicher umweltbezogener Fragen.

Klagemöglichkeiten

Eine Klagemöglichkeit gegen den Planfeststellungsbeschluss besteht nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch die Anfechtungsklage. Für anerkannte Vereinigungen kann sich die Klagebefugnis sowohl aus § 64 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG für solche Planfeststellungen ergeben, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, als auch für (potentiell) UVP-pflichtige Planfeststellungsbeschlüsse aus § 2 UmwRG.

Wann ein Vorhaben, welches im Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, potentiell UVP-pflichtig ist, kann den Anlagen 1 zum UVPG und dem UVwG BW entnommen werden. Dabei muss aber beachtet werden, dass nicht jedes (potentiell) UVP-pflichtige Vorhaben auch im Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Hinweis: „Scoping-Termin“

Bereits vor dem Antrag des Vorhabenträgers hat dieser die Behörde bei Planfeststellungsverfahren, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, über das geplante Vorhaben zu unterrichten (sog. Scoping-Termin). Dieser Termin ist in der Regel öffentlich. Zudem kann die Behörde anerkannte Vereinigungen zu diesem Termin hinzuziehen (vgl. § 5 Abs. UVP-Gesetz, § 19 Abs. 3 UwVG).

Die Plangenehmigung

In bestimmten Fällen kann das Planfeststellungsverfahren durch ein Plangenehmigungsverfahren ersetzt werden. Bei einer Plangenehmigung entfallen die allgemeinen Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Wann ein Planfeststellungsverfahren durch eine Plangenehmigung ersetzt werden kann, ist dabei zum einen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes (§ 74 Abs. 6 VwVfG) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (§ 74 Abs. 6 VwVfG BW) geregelt. Aber auch die einzelnen Fachgesetze, die ein Planfeststellungsverfahren anordnen, enthalten Ausnahmen, bei denen anstelle des Planfeststellungsverfahrens, eine Plangenehmigung durchzuführen ist.

Nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen kann eine Planfeststellung durch Plangenehmigung ersetzt werden, wenn Rechte anderer nicht (oder nur unwesentlich, VwVfG BW) beeinträchtigt werden, mit den Trägern öffentlicher Belange „das Benehmen“ hergestellt ist und nicht andere Vorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Unter „Benehmen“ ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemeint, und unter „andere Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung“ werden die Fälle gefasst, in denen ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben einer UVP-Prüfung bedarf. Das Planfeststellungsverfahren ist für eine Vielzahl von einzelnen Vorhaben vorgeschrieben.

Im Folgenden werden dabei einige der vorkommenden Fälle aufgelistet:

Plan/Vorhaben *(Rechtsgrundlage)*	**Verfahren**	**Mitwirkung/Öffentlichkeitsbeteiligung (M/ÖB) und Klagerechte (Kl)** **Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen in Baden-Württemberg**
Bau/Ausbau einer Bundesfernstraße *(§§ 17, 17a-17f FStrG, §§ 72 ff VwVfG)*	Planfeststellungs-verfahren/ Plangenehmigung	**M/ÖB:** Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG; einige Abweichungen in § 17 a FStrG. U.a. kann gemäß § 17 a FStrG Nr. 5 die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten. **Vereinigungen:** Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Vereinigungen von dem Vorhaben zu unterrichten und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben §17 a FstrG; § 63 Abs. 2 Nr. 6/7 BNatSchG; § 49 Abs. 2 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 64 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 2 UmwRG.
Bau/Ausbau einer Landesstraße *(§ 37 Abs. 1 StrG, §§ 72 VwVfG BW)*	Planfeststellungs-verfahren/ Plangenehmi-gung/ B-Plan	**1. Im Planfeststellungsverfahren** **M/ÖB:** Anhörungsverfahren nach §72 ff VwVfG BW, einmonatige Auslegung und zusätzlich 2 Wochen im Anschluss zur Abgabe von Stellungnahmen. **Anerkannte Naturschutzvereinigungen:** Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten, § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, § 49 Abs. 1 und 2 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 64 Abs. 1 Nr. 6, BNatSchG bei Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. § 2 UmwRG. **2. Im Plangenehmigungsverfahren** **M/ÖB:** keine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. **Anerkannte Naturschutzvereinigungen:** Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten § 49 Abs. 2 NatSchG.
Bau/Ausbau einer Landesstraße *(§ 37 Abs. 3 StrG, §§ 1 Abs. 3, 2 BauGB)*	Planaufstellungs-verfahren nach §§ 2 ff. BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Kl**: Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO; grundsätzlich Erfordernis der subjektiven Betroffenheit; Inzidentkontrolle im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei welchem es auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt.
Bau/ Ausbau einer Gemeindestraße (*§ 37 Abs. 3 StrG i.V.m UVwG BW,*	Planfeststellungs-verfahren / Plan-genehmigung	**Nur wenn UVP-pflichtig erfolgt ein Planfeststellungsverfahren!** **M/ÖB:** Anhörungsverfahren nach §72 ff VwVfG BW, einmonatige Auslegung und zusätzlich 2 Wochen im Anschluss zur Abgabe von Stellungnahmen.

Anlage 3 Nr. 1.4 -1.5.3, §§ 72 ff. VwVfG BW)		**Anerkannte Naturschutzvereinigungen:** Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten, § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, § 67 Abs. 4 Nr. 6 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 64 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 2 UmwRG (bei Planfeststellungsbeschlüssen).
Schienenweg *(§§ 18, 18a-18e AEG, §§ 72 ff. VwVfG)*	Planfeststellungsverfahren/ Plangenehmigung	**M/ÖB:** Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG; einige Abweichungen in § 18 a AEG; u.a. kann gemäß § 18 a Nr. 5 AEG die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten. **Vereinigungen:** Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Vereinigungen von dem Vorhaben zu unterrichten und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben §18 a AEG; § 63 Abs. 2 Nr. 6/7 BNatSchG; § 67 Abs. 4 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 64 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 2 UmwRG.
Bundeswasserstraße *(§§ 14, 14a-14e WaStrG, §§ 72 ff. VwVfG)*	Planfeststellungsverfahren/ Plangenehmigung	**M/ÖB:** Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG; einige Abweichungen in § 14 a WaStRG; u.a. kann gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten. **Anerkannte Naturschutzvereinigungen:** Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Vereinigungen von dem Vorhaben zu unterrichten und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 63 Abs. 2 Nr. 6/7 BNatSchG; § 67 Abs. 4 NatSchG). **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 64 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 2 UmwRG (bei Planfeststellungsverfahren).
Flughafen/Flugplatz *(§§ 8 ff. LuftVG)*	Planfeststellungsverfahren/ Plangenehmigung	**M/ÖB:** Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG. **Anerkannte Naturschutzvereinigungen:** Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Vereinigungen von dem Vorhaben zu unterrichten und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 63 Abs. 2 Nr. 6/7 BNatSchG; § 67 Abs. 4 NatSchG). **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 64 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 2 UmwRG (bei Planfeststellungsbeschlüssen).

IV. Naturschutzrecht

Die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen stellt eine spezifische Form der Öffentlichkeitsbeteiligung dar, mit deren Hilfe Vollzugsdefizite im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen und der Sachverstand der Vereinigungen genutzt werden sollen. Die anerkannten Vereinigungen treten als außenstehende Sachwalter der Interessen der Natur auf, sind aber keine Träger öffentlicher Belange. Ihre besonderen Mitwirkungsrechte sind in § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 Baden-Württembergisches Naturschutzgesetz (NatSchG) geregelt. Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben bei den dort aufgeführten Verfahren das Recht „zur Gelegenheit zur Stellungnahme“ und „zur Einsichtnahme in die einschlägigen Gutachten“.

Das Recht „zur Gelegenheit zur Stellungnahme“ umfasst ein sogenanntes „qualifiziertes Anhörungsrecht“: Es gibt den Vereinigungenn ein Recht auf individuelle Information über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und auf Information über sämtliche sich mit dem Vorhaben verbindende Aspekte (z.B. Art, Lage, Umfang), die erforderlich sind, um zu diesem in sachgerechter Weise Stellung beziehen zu können. Die Stellungnahme muss von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und ernstlich in ihre Überlegungen einbezogen werden.

Das Recht auf „Einsichtnahme in die einschlägigen Gutachten“ gewährt Einblick in alle Stellungnahmen Dritter oder beteiligter Behörden, soweit sie sich auf naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Fragen beziehen.

Nach dem NatSchG bestehen noch die folgenden zusätzlichen Rechte im Anwendungsbereich des NatSchG: Die Naturschutzvereine sind zum einen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung sowie der Planfeststellungs- oder Genehmigungsunterlagen zu unterrichten. Zum anderen haben Sie das Recht, dass ihnen die Behörde die Entscheidung oder Verordnung übersendet, wenn im Verfahren eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben wurde (§ 49 Abs. 2 NatSchG).

Die Mitwirkungsrechte der anerkannten Vereinigungen gelten in den folgenden Fällen:

Plan/Vorhaben	**Mitwirkung (M) der anerkannten Vereinigungen und Klagerechte (Kl)** **Anerkannte Naturschutzvereinigungen in Baden-Württemberg**
Bei der **untergesetzlichen Rechtssetzung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,** wenn diese auf Grundlage naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten tätig werden. (Auch bei Änderungen oder bei der beabsichtigten Aufhebung einer solchen untergesetzlichen Rechtssetzung) (gebietsbezogene Schutzanordnungen i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG (Naturschutzgebiet, Nationalparke, Biosphärenreservate etc.), Rechtsverordnungen der Landesregierung, Satzungen der Gemeinden über die Unterschutzstellung von Landschaftsteilen)	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten. (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) **Kl**: keine Klagemöglichkeit.
Bei der Landschaftsplanung auf allen Ebenen: - Landschaftsprogramme (*§ 17 Abs. 2 NatSchG)* - Landschaftsrahmenpläne *(§ 17 Abs. 3 NatSchG)*	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten. (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) **Kl**: keine Klagemöglichkeit

- Landschaftspläne *(§ 11 BNatSchG)* - Grünordnungspläne *(§ 11 B BNatSchG)*	
Alle **habitatschutzrechtlichen Pläne,** die bei behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sind, etwa - Abfallwirtschaftspläne - Luftreinhaltepläne - Lärmminderungspläne - Raumordnungspläne (s.o.) - Flächennutzungspläne (s.o.) - Bebauungspläne (s.o.) **wenn** diese erhebliche negative Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete haben können	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG). Die weiteren Rechte, wie die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte, richten sich nach dem sich auf das NATURA 2000-Gebiet auswirkenden Plan. **Bspw. für einen habitatschutzrechtlichen B-Plan:** **ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen **Kl:** Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO; Klagebefugnis aus UmwRG, Inzidentkontrolle im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei welchem es auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt
Programme zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG). **Kl**: keine Klagemöglichkeit.
Geplantes Vorhaben, auf oder neben einer Fläche/eines Gebietes, welche/welches einen besonderen naturschutzrechtlichen Schutzstatus hat, wonach es grundsätzlich verbo-	**M:** Zu unterscheiden sind zwei Konstellationen: **1. Befreiung wird in einem gesonderten Verwaltungsverfahren erteilt** **M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) im Rahmen des Befreiungsverfahrens; Behörde muss die Naturschutzvereinigung beteiligen, d.h. den Antrag auf Befreiung

ten ist, bauliche oder sonstige Vorhaben zu realisieren, weil es gegen den Schutzzweck verstoßen würde	zusenden, eine Frist zur Abgabe der Einwendung setzen. **2. Befreiung wird innerhalb eines anderen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahrens erteilt** **M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG); Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Fachplanungsrecht. **Kl:** §§ 64 Abs. 1 BNatSchG.
Naturschutzrechtliche Befreiungen für Vorhaben/Projekte/Anlagen, für die ein gesonderter Befreiungsbescheid ergehen muss **Bspw:** - bei Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten, die durch nationale Schutzkategorien (Bsp.: NSG, LSG) ausgewiesen worden sind (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG) - NATURA 2000-Gebieten - Naturschutzgebieten	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) im Rahmen des Befreiungsverfahrens; Behörde muss die Naturschutzvereinigung beteiligen, d.h. den Antrag auf Befreiung zusenden, eine Frist zur Abgabe der Einwendung setzen. **Kl:** §§ 64 Abs. 1 BNatSchG.
Bei Planfeststellungsverfahren, die mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sind	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). **ÖB:** Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG. **Kl:** §§ 64 Abs. 1 BNatSchG.

Bei Plangenehmigungen, die mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sind	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (§ 63 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG), soweit keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist gem. § 49 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG. **Kl:** Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG nur für den Fall, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung in der Plangenehmigung vorgesehen ist. Auch gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.
Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten und bei flächenhaften Naturdenkmälern, wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite etc. führen kann (§ 49 Abs. 1 Nr. 1)	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.
Bei Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG und der Entscheidung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.
Waldumwandlungen in Fällen von mehr als 5 ha	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.

Vor der Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 WHG **a) für das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser oder für dessen Einleiten in Gewässer, sofern eine Menge von 100.000 m3 pro Jahr überschritten wird oder wenn das Vorhaben zu einem Eingriff gem. § 15 BNatSchG führt**	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4a NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.
b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern nachteilige Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial, insbesondere auf grundwasserabhängige Ökosysteme, nicht auszuschließen sind	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 b NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.
c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen in ein Fließgewässer	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4c NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.

Bei Eingriffen in unzerschnittene Landschaftsräume nach § 20 NatSchG, soweit kein Mitwirkungsrecht nach diesem Gesetz oder BNatSchG besteht	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.
Vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zum Schutz der dort und in § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotope	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.
Bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 4 und bei Ausnahmen vom Verbot des § 35 Abs. 2 S. 1 nach § 35 Abs. 2 S. 2 NatSchG.	**M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 50 NatSchG, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.

V. Beteiligung bei Plänen und Programmen

Erfolgt eine fachbezogene Planung unter bestimmten Sachgesichtspunkten, etwa denen des Naturschutzes, des Gewässerschutzes oder der Verkehrsanlagen, geschieht dies durch spezielle Pläne, die einen bestimmten Belang wie den der Luftreinhaltung oder der öffentlichen Abfallbeseitigung planerisch darstellen und dadurch vorab koordinieren. Bei Plänen und Programmen aus dem Naturschutzrecht wird unter IV. verwiesen. Die übrigen Pläne und Programme, bei denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder Beteiligung vorgeschrieben ist, sind die SUP-pflichtigen Pläne.

Die strategische Umweltprüfung (SUP)

Auch für Planungsverfahren gibt es ein Verwaltungsverfahren, in dem die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt untersucht werden: Die strategische Umweltprüfung (SUP). Durch die SUP werden im Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht nur die Auswirkungen eines konkreten Projektes untersucht, sondern bereits auf Planungsebene bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren, wie etwa bei dem Bundesverkehrswegeplan oder bei Plänen nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz, die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt berücksichtigt. Im Umweltbericht der SUP müssen die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet werden.

Der Verfahrensablauf ist für die SUP in den §§ 14 g-14 n UVPG geregelt. Dabei ist grundsätzlich eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Plans oder Programms wird dabei für die Dauer von mindestens einem Monat ausgelegt.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich innerhalb einer Frist von einem Monat zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem dazugehörigen Umweltbericht äußern. Von der betroffenen Öffentlichkeit sind diejenigen Personen umfasst, deren Belange durch eine Entscheidung berührt werden. Der genaue Personenkreis hängt dabei von Art und Größe des Vorhabens ab. Stets unter die „betroffene Öffentlichkeit“ fallen alle „anerkannten Vereinigungen“.

Für welche Planungen eine solche SUP erforderlich ist, lässt sich der Anlage 3 des UVPG sowie der Anlage 3 des UVwG BW entnehmen.

„Ziffer 1“

Eine SUP ist stets bei den in den Anlagen 3 zum UVPG und dem UVwG BW aufgeführten Programmen und Plänen, deren Auflistung mit einer „1.“ beginnt, durchzuführen.

„Ziffer 2“

Bei den Programmen und Plänen, bei denen eine Auflistung mit der „2.“ beginnt, ist eine SUP nur dann durchzuführen, wenn der Plan oder das Programm in den Anlagen 3 zum UVPG oder dem UVwG BW aufgeführt sind und Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthält und daher einen Rahmen für ein (potentiell) UVP-pflichtiges Vorhaben setzt.

„Einzelfallprüfung“

Bei Programmen und Plänen, die nicht in den Anlagen 3 zum UVPG und dem UVwG BW aufgeführt sind, hat eine SUP in den Fällen zu erfolgen, in denen einem (potentiell) UVP-pflichtigen Vorhaben durch den Plan oder das Programm ein Rahmen gesetzt wird und der Plan oder das Programm nach einer Einzelfallprüfung der Behörde voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen hat.

Klagemöglichkeit:

Ob die Möglichkeit einer Klage besteht, lässt sich für Pläne und Programme nicht allgemeingültig feststellen. Anders als bei potentiell UVP-pflichtigen Vorhaben, bei denen gemäß § 2 UmwRG stets eine Klagebefugnis besteht, gibt es bei SUP-pflichten Plänen und Programmen keine solche allgemeine Vorgabe. Daher muss bei jedem Plan individuell beurteilt werden, ob für Umweltvereinigung eine Klagebefugnis besteht.

Im Folgenden werden die Beteiligungs- und Klagerechte von einigen SUP-pflichtigen Plänen vorgestellt:

Plan/Vorhaben *(Rechtsgrundlage)*	**Mitwirkung/Öffentlichkeitsbeteiligung (M/ÖB) und Klagerechte (Kl)** **Anerkannte Naturschutz- und Umweltvereinigungen in Baden-Württemberg**
Risikomanagementpläne im Wasserrecht *(§ 75 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG)*	**ÖB**: §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegung von Plan und Umweltbericht für einen Monat **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl**: keine Klagemöglichkeit.
Aktualisierung der Risikomanagementpläne im Wasserrecht *(§ 75 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG)*	**ÖB**: §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegungen von Plan und Umweltbericht für einen Monat. **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl**: keine Klagemöglichkeit.
Maßnahmenprogramme im Wasserrecht *(§ 82 des Wasserhaushaltsgesetzes; § 45 h Wasserhaushaltsgesetz WHG)*	**ÖB**: §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegungen von Plan und Umweltbericht für einen Monat. **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl**: keine Klagemöglichkeit.
Bundesfachplanungen *(§§ 4 und 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes NABEG*)	**ÖB**: § 9 NABEG, §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegungen von Plan und Umweltbericht für einen Monat; Die Unterlagen sind auch im Internet auszulegen. **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl**: keine Klagemöglichkeit.

Festlegung der Standortregionen und Standorte für die übertägige Erkundung *(§ 14 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes StandAG)*	**ÖB**: §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegungen von Plan und Umweltbericht für einen Monat. **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl**: keine Klagemöglichkeit.
Lärmaktionspläne *(§ 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG)*	**ÖB**: § 47 d, Abs. 3 BImSchG, §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegungen von Plan und Umweltbericht für einen Monat. **Keine besondere Verbandsbeteiligung, es sei denn es sind negative Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu befürchten.** Dann: **M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG, § 49 Abs. 2NatSchG). **Kl**: Klagemöglichkeit nach BVerwGE 7 C 21.12. vom 5.9.2013 im Wege der Leistungsklage.
Luftreinhaltepläne *(§ 47 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG)*	**ÖB**: § 47 Abs. 5 BImSchG, §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegungen von Plan und Umweltbericht für einen Monat. **Keine besondere Verbandsbeteiligung, es sei denn es sind negative Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu befürchten.** Dann: **M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG, § 49 Abs. 1NatSchG). **Kl**: Klagemöglichkeit nach BVerwGE 7 C 21.12. vom 5.9.2013 im Wege der Leistungsklage.

Abfallwirtschaftspläne *(§ 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG)*	**ÖB**: § 32 KrWG, §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegungen von Plan und Umweltbericht für einen Monat. **Keine besondere Verbandsbeteiligung, es sei denn es sind negative Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu befürchten.** Dann: **M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG, § 67 Abs. 4 Nr. 3 NatSchG). **Kl**: keine Klagemöglichkeit.
Nahverkehrspläne (Anlage 3 UVwG BW) *(§ 11 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ÖPNVG)*	**ÖB**: §§ 14 i, 9 UVPG: Frühzeitige und wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Auslegungen von Plan und Umweltbericht für einen Monat. **Keine besondere Verbandsbeteiligung, es sei denn es sind negative Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu befürchten.** Dann: **M:** Recht auf Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG, § 49 Abs. 1 NatSchG). **Kl**: keine Klagemöglichkeit.
Hinweis: **Die weiteren SUP-pflichtigen Vorhaben lassen sich den Anlagen 3 zum UVPG und dem UVwG BW entnehmen.**	

VI. UVP-pflichtige Vorhaben

Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für bestimmte Vorhaben muss aufgrund ihrer Größe oder der besonders schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt eine so genannte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Bei einer UVP wird festgestellt und in einem Bericht zusammengefasst, wie sich ein Projekt auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kulturgüter auswirken kann.

Die Vorhaben, die einer solchen Prüfungspflicht in Baden-Württemberg unterliegen, sind in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und in der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz (UVwG BW) aufgeführt. Dort werden bestimmte Anlagen etwa nach ihrer Leistungsfähigkeit oder Größe aufgelistet.

UVP-pflichtige Vorhaben

Ob bei einem der dort genannten Vorhaben die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, hängt davon ab, ob das konkrete Vorhaben einer UVP unterzogen werden muss (das Vorhaben ist dann **UVP-pflichtig**). Ob dies der Fall ist, lässt sich anhand der hinter den aufgelisteten Vorhaben erfolgten Einträge mit den Buchstaben „X“, „A“ und „S“ bestimmen:

Buchstabe „X“

Ein „X“ in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG bzw. UVwG BW bedeutet, dass das Vorhaben einer UVP unterzogen werden muss und eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat. Bei Vorhaben, die mit einem „A“ oder einem „S“ in Spalte 2 gekennzeichnet sind, kann dies der Fall sein, muss aber nicht. Daher werden diese Vorhaben als **„potentiell UVP-pflichtig“** bezeichnet.

Buchstabe „A“

Bei den mit „A“ gekennzeichneten Vorhaben wird von der zuständigen Behörde allgemein aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien (u.a. Größe des Vorhabens, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, bestehende Nutzung des Gebietes, geschützte Biotope, NATURA 2000-Gebiet, Schwere und Komplexität der Auswirkungen) eingeschätzt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ha-

ben kann. Wird dies bejaht, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und die Öffentlichkeit ist zu beteiligen. Wird dies verneint, besteht keine UVP-Pflicht und die Öffentlichkeit ist nicht zu beteiligen.

Buchstabe „S“

Steht ein „S“ hinter dem Vorhaben, ist dieses nur dann UVP-pflichtig, wenn es aufgrund des konkreten geplanten Standorts trotz der eigentlich geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen voraussichtlich hervorrufen wird.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 UVPG das Folgende:

- Die Öffentlichkeit ist hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.

- Dabei ist nur die so genannte „betroffene Öffentlichkeit“ zu beteiligen. Von dieser sind diejenigen Personen umfasst, deren Belange durch eine Entscheidung berührt werden. Der genaue Personenkreis hängt dabei von Art und Größe des Vorhabens ab. Stets unter die „betroffene Öffentlichkeit“ fallen alle „anerkannten Vereinigungen“.

- Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei als Mindestanforderung dem Standard der Öffentlichkeitsbeteiligung im Fachplanungsrecht genügen. Weitergehende Beteiligungsrechte können gewährt werden.

- Nach dem Fachplanungsrecht muss zunächst in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, dass ein Vorhabenträger ein konkretes Vorhaben plant. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel im örtlichen Amtsblatt.

- Anschließend ist die Auslegung der Vorhabensunterlagen ortsüblich bekannt zu geben. Daran anschließend erfolgt eine einmonatige Auslegung bestimmter, gemäß § 9 Abs. 1b) UVPG festgelegter Unterlagen.

- Es besteht dann innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist die Möglichkeit, Stellungnahmen (sog. Einwendungen) abzugeben.

- Diese Stellungsnahmen werden anschließend in der Regel, zusammen mit den Stellungnahmen der beteiligten Behörden, in einem Erörterungstermin diskutiert. Ausnahmen vom Erörterungstermin sind nur möglich, wenn alle Beteiligten auf die Durchführung des Termins verzichtet haben oder einer Einwendung im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wurde.

Besonderheiten und Ausnahmen

Von den oben dargestellten Regeln gibt es die folgenden, wichtigen Ausnahmen bzw. sind die folgenden Besonderheiten zu beachten:

Änderungen und Erweiterungen von Vorhaben

Nicht nur für den Neubau eines Vorhabens besteht eine UVP-Pflicht. Auch für die Änderung und Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens besteht eine solche Pflicht, wenn:

1. die in der Anlage 1 zum UVPG bzw. UVwG BW in der ersten Spalte angegebenen Größen und Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung erreicht oder überschritten werden

6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	**X**	

Im vorliegenden Beispiel wäre das etwa der Fall, wenn die Erweiterung oder Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe zu einer weiteren Produktionskapazität von 200 t oder mehr führen würde oder bei einem bereits UVP-pflichtigen Vorhaben erstmals erreicht würde.

2. Eine Einzelfallprüfung nach § 3 c Satz 1 bis 3 UVPG ergibt, dass eine Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kumulierende Vorhaben

Auch wenn ein Vorhaben alleine nicht UVP-pflichtig ist, aber mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen und in engem Zusammenhang zueinander stehen, verwirklicht werden sollen.

Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen

   oder baulichen Einrichtungen verbunden sind, oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.

UVP-pflichtiges Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

Ausnahmsweise muss für ein Vorhaben, welches in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz bzw. Anlage 1 zum UVwG BW mit einem „X“ gekennzeichnet ist, **keine UVP** durchgeführt werden, wenn dieses Vorhaben zumindest überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dient und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere aufgrund der kurzen Durchführung des Vorhabens, nicht zu erwarten sind.

Die Beteiligung an ausländischen Vorhaben, die in Baden-Württemberg erhebliche Umweltauswirkungen haben

Eine grenzüberschreitende Beteiligung kann für die betroffene Öffentlichkeit in Baden-Württemberg bei UVP-pflichtigen Vorhaben, die in Frankreich, der Schweiz oder Österreich durchgeführt werden, gegeben sein. Grundsätzlich bestehen dann dieselben Beteiligungsrechte wie in §9 UVPG. Dies ergibt sich aus den europarechtlichen Vorgaben zur UVP.

Die Klagerechte von anerkannten Vereinigungen

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) haben anerkannte Umweltvereinigungen das Recht, das Handeln von Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung über die Zulassung potentiell UVP-pflichtiger Vorhaben (insbesondere Bewilligung, Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellungsbeschluss) überprüfen zu lassen. Potentiell UVP-pflichtig sind **alle** in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz, der Anlage 1 des UVwG BW und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben genannten Vorhaben.

Dabei muss geltend gemacht werden, dass die behördliche Entscheidung oder deren Unterlassen:

- Im Widerspruch zu Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, steht.

- Die Vereinigung durch die behördliche Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt ist.

- Die Vereinigung eine Berechtigung zur Mitwirkung und Äußerung hatte oder ihr entgegen dieser Berechtigung keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Plan/Vorhaben	**Verfahren**	**Mitwirkung/Öffentlichkeitsbeteiligung (M/ÖB) und Klagerechte (Kl)** **Anerkannte Umweltvereinigungen in Baden-Württemberg**
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 60 000 oder mehr Plätzen *(Anlage 1 UVPG, Nr. 7.1.1.)*	Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG; Durchführung einer UVP nach § 3 b UVPG	**M/ÖB:** Gemäß 9 UVPG, 10 BImSchG: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen für einen Monat und Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der Monatsfrist und den nachfolgenden zwei Wochen. **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl:** § 2 UmwRG

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 200 t oder mehr je Tag *(Anlage 1, UVPG, Nr. 6.2.1.)*	Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG; Durchführung einer UVP nach § 3 b UVPG	**M/ÖB**: Gemäß 9 UVPG, 10 BImSchG: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen für einen Monat und Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der Monatsfrist und den nachfolgenden zwei Wochen. **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl:** § 2 UmwRG
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren *(Anlage 1 UVPG, Nr. 8.1.1.)*	Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG; Durchführung einer UVP nach § 3 b UVPG	**M/ÖB:** Gemäß 9 UVPG, 10 BImSchG: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen für einen Monat und Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der Monatsfrist und den nachfolgenden zwei Wochen. **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl:** § 2 UmwRG
Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Stellplatzzahl von 200 oder mehr *(Anlage 1 UVPG, Nr. 18.2.1)*	Planaufstellungsverfahren nach §§ 2 ff. BauGB	**M/ÖB**: §§ 3, 4a BauGB frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und förmliches Beteiligungsverfahren für alle von der Planung Betroffenen. **Keine besondere Verbandsbeteiligung.** **Kl**: Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO; § 2 UmwRG; Inzidentkontrolle im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei welchem es auf die Gültigkeit des B-Plans ankommt.

Bau einer Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von 10 km oder mehr *(Anlage 1 UVwG BW, Nr. 1.4.1)*	Planfeststellungs-beschluss/ Plan-genehmigung	**M/ÖB:** Anhörungsverfahren nach § 9 UVPG, §72 ff VwVfG BW, einmonatige Auslegung und zusätzlich 2 Wochen im Anschluss zur Abgabe von Stellungnahmen. **Vereinigungen:** Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten, § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, § 67 Abs. 4 Nr. 6 NatSchG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 64 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 2 UmwRG (bei Planfeststellungsbeschlüssen).
Alle UVP-pflichtigen Vorhaben lassen sich den Anlagen 1 zum UVPG, dem UVwG BW und der Verordnung über die UVP bergbaurechtlicher Vorhaben entnehmen. **Die Fundstellen im Internet sind in der rechten Spalte angegeben**		Die Anlage 1 zum UVwG BW kann unter www.landesrecht-bw.de unter der Suche UVwG BW am Ende des Gesetzes gefunden werden. Unter http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/anlage_1.html lässt sich die Anlage 1 zum UVPG finden. Unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uvpg/gesamt.pdf kann die UVP-V Bergbau gefunden werden.

VII. Immissionsschutzrecht

Ob Kraftwerke, Massentierhaltungsställe oder Windenergieanlagen: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) aufgeführt werden, bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, weil sie schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) besteht nur dann ein Anspruch auf diese Genehmigung, wenn die Immissionsschutzpflichten erfüllt werden und auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Beachtung finden. Zu letzteren zählen neben den Normen des Baurechts insbesondere auch die Regelungen des Naturschutzrechts, wobei wiederum dem Artenschutzrecht und NATURA 2000 in der Praxis eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Zulassungspflicht einiger immissionsschutzrelevanter Vorhaben ist außerhalb der 4. BImSchV geregelt, da es sich um planfeststellungbedürftige Vorhaben handelt, z.B. Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) oder Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG).[9]

Beteiligung von Naturschutzvereinigungen an immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Die Schutzbedürfnisse der Umwelt bringen Naturschutzvereinigungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann sich sowohl aus der 4. BImSchV als auch aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ergeben.

Beteiligung nach BImSchG

Während § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG spezielle Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, kann nach § 19 BImSchG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Welche der beiden Verfahrensarten anzuwenden ist, ergibt sich aus der 4. BImSchV. In deren Anhang I wird hinter der Nennung des Vorhabens in der Spalte Verfahrensart ein „G“ oder „V“ angegeben. „G“ bedeutet, dass ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist, bei „V“ reicht ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) aus. Beispiel:

[9] Vgl. zu den Beteiligungs- und Klagerechten im Planfeststellungsverfahren das Kapitel „Fachplanungsrecht“.

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und	
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	**G**
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	**V**

In einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung können Umweltvereinigungen zwar keine Einwendung vorlegen, aber der Genehmigungsbehörde ihre Bedenken schriftlich vorlegen, die diese im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 24 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BaWü) berücksichtigen muss. In der Regel steht ihnen auch ein Recht auf Akteneinsicht zu nach dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG BaWü).

Muss ein ordentliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, nach dem obigen Beispiel bei einer Windfarm ab 20 Anlagen, so richten sich die Verfahrensschritte insbesondere nach § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV. Für anerkannte Umweltvereinigungen relevant sind:

Scoping-Termin gemäß § 2a der 9. BImSchV

Um den Umfang der Umweltprüfungen mit dem Vorhabenträger abzustimmen, beraumt die Genehmigungsbehörde bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagen noch vor Beginn des eigentlichen Genehmigungsverfahrens einen Termin an. Zu diesem sog. „Scoping“ (engl. to scope = abgrenzen, gründlich betrachten) lädt die Genehmigungsbehörde andere Träger öffentlicher Belange (insbesondere andere Fachbehörden) und in der Regel auch die anerkannten Umweltvereinigungen ein. Das Scoping bietet für die Umweltvereinigungen die Möglichkeit, schon frühzeitig Hinweise zum Vorhaben abgeben und erhalten zu können.

Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8, 9 der 9. BImSchV

Inhaltlich muss v.a. angegeben werden, wo und wann die Unterlagen einzusehen sind und welche Einwendungsmöglichkeiten innerhalb welcher Frist bestehen. Die Bekanntmachung erfolgt neben dem amtlichen Veröffentlichungsblatt über das Internet *oder* in den örtlichen Tageszeitungen.

Erhebung von Einwendungen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV

Jedermann ist berechtigt, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegung der Unterlangen Einwendungen zu erheben. Darin muss angegeben werden, welche Punkte aus Sicht des Umweltschutzes gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage sprechen. Alle bis dato von der Vereinigung nicht benannten Einwendungspunkte sind aus dem weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie den ggf. anschließenden Widerspruchs- und Gerichtsverfahren ausgeschlossen.

Es folgen dann ggf. noch der Erörterungstermin mit den Einwendern sowie schlussendlich die Genehmigungsentscheidung, welche bei größeren Vorhaben in der Regel per öffentlicher Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen oder im Internet (s.o.) erfolgt.

Beteiligung gemäß UVPG

Wie das Beispiel der 20 Windenergieanlagen zeigt, kommt es für die Beteiligung an immissionsschutzrelevanten Anlagen häufig darauf an, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligungspflicht nach dem UVPG besteht. Denn z.B. muss gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG bereits ab 3 Windenergieanlagen eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden, die an sensiblen Standorten in der Regel zu dem Ergebnis einer UVP-Pflicht und damit einer Öffentlichkeitsbeteiligung führt. Denn kommt die Vorprüfung im Ergebnis zur Durchführungspflicht einer UVP, muss diese gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren, also unter Beteiligung der Öffentlichkeit, erfolgen.

Klagerechte von Naturschutzvereinigungen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Sofern eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die anerkannten Vereinigungen klageberechtigt gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Da § 1 Abs. 1 UmwRG nach seinem Wortlaut nur die Möglichkeit einer UVP-Pflicht voraussetzt,[10] sind anerkannte Vereinigungen aber auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben klagebefugt, für die im Anschluss an die Vorprüfung keine UVP durchgeführt worden ist, aus seiner Sicht wegen der Umweltauswirkungen (Schadstoffausstoß einer Biogasanlage[11]) oder des sensiblen Naturstandortes (Windenergie im Wald) aber hätte durchgeführt werden müssen.

Ob vor Erhebung der Klage ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, richtet sich v.a. danach, ob eines der Regierungspräsidien die Genehmigung erteilt hat. Dann bedarf es nämlich wegen § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO BW) in der Regel keines Vorverfahrens. Ob das Regierungspräsidium oder die Kommunen zuständig sind, ergibt sich aus der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung BaWü (ImSchZuVO BW). Beispielsweise erteilt das Regierungspräsidium die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Kohlekraftwerke. Hingegen erteilen die Landratsämter und kreisfreien Städte die Genehmigungen für Windenergieanlagen; hier ist ein Vorverfahren also notwendig. D.h. die anerkannten Naturschutzvereinigungen muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung Widerspruch erheben, der an das zuständige Landratsamt (bzw. bei kreisfreien Städten an die Stadtverwaltung) zu richten ist.

[10] „… eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen *kann*; …“.
[11] OVG Münster, Beschluss vom 01.03. 2012 – 8 B 143/11 – juris.

Plan/Vorhaben ***(BImSchV/Pflicht zur UVP)***	**Verfahren**	**Mitwirkung/Öffentlichkeitsbeteiligung (M/ÖB) und Klagerechte (Kl)** **Anerkannte Naturschutzvereinigungen und Umweltvereinigungen in Baden-Württemberg**
Anlagen zur Erzeugung von Strom (Kraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr *(Nr. 1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)*	Förmliches Genehmigungs-verfahren nach § 10 BImSchG	**M/ÖB**: Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG und § 9 UVPG. **Kl**: Klagemöglichkeit gem. § 2 UmwRG.
Biogasanlagen *(Nr. 1.15 Anhang 1 der 4. BImSchV)*	In der Regel vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG	**M/ÖB**: In einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung haben Umweltvereinigungen/die Öffentlichkeit keine Beteiligungsrechte. **Kl**: Klagemöglichkeit gem. § 2 UmwRG nur für den seltenen Fall, dass im Anschluss an die UVP-Vorprüfung (erforderlich ab 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr) keine UVP durchgeführt worden ist, wegen der Umweltauswirkungen aber hätte durchgeführt werden müssen.
Windpark mit 20 oder mehr Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 50 Metern *(Nr. 1.6.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)*	Förmliches Genehmigungs-verfahren nach § 10 BImSchG	**M/ÖB:** Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG und § 9 UVPG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 2 UmwRG
3 bis 19 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 50 Metern *(Nr. 1.6.2 und 1.6.3 Anlage 1 zum UVPG)*	Förmliches Genehmigungs-verfahren nach § 10 BImSchG oder vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG	**M/ÖB:** Führt die erforderliche Vorprüfung zur Durchführungspflicht einer UVP, muss ein förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen (§ 2 Abs. 1 c 4. BImSchV). **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 2 UmwRG. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen ist auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für WEA klagebefugt, für die im Anschluss an die Vorprüfung keine UVP durchgeführt worden ist, aus sihrer Sicht wegen der Umweltauswirkungen aber hätte durchgeführt werden müssen.

1 oder 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 50 Metern *(1.6.2 der 4. BImSchV)*	Vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG	**M/ÖB:** In einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung können Umweltvereinigungen zwar keine Einwendung erheben, aber der Genehmigungsbehörde ihre Bedenken schriftlich vorlegen, die diese im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 24 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BaWü) berücksichtigen muss. In der Regel steht den anerkannten Naturschutzvereinigungen auch ein Recht auf Akteneinsicht nach dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG BaWü) zu. Förmliche Beteiligung v.a. dann, wenn für Windenergieanlage(n) Befreiung von den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets erteilt werden muss. **Kl:** Klagerecht nach §§ 63 Abs. 2 Nr. 5, 64 BNatSchG v.a. dann, wenn für Windenergieanlage(n) Befreiung von den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets erteilt werden muss.
Steinbrüche mit einer Abbaufläche größer 25 ha *(Nr. 2.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)*	Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG	**M/ÖB:** Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG und § 9 UVPG. **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 2 UmwRG.
Steinbrüche mit einer Abbaufläche größer 10 ha bis 25 ha **oder kleiner 10 ha soweit Sprengstoffe verwendet werden** *(Nr. 2.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.1.3 Anlage 1 zum UVPG)*	Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG	**M/ÖB:** Führt die erforderliche Vorprüfung zur Durchführungspflicht einer UVP, muss ein förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen (§ 2 Abs. 1 c 4. BImSchV). **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 2 UmwRG. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Steinbrüche klagebefugt, für die im Anschluss an die Vorprüfung keine UVP durchgeführt worden ist, aus ihrer Sicht wegen der Umweltauswirkungen aber hätte durchgeführt werden müssen.
Große Massentierhaltung, z.B. • **Fabrik mit 40.000 oder mehr Legehennen-Plätzen,** • **Anlage mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen,**	Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG	**M/ÖB**: Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG und § 9 UVPG. **Kl**: Klagemöglichkeit gem. § 2 UmwRG.

• **Schlachtfabrik mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag** *(Nr. 7 Anhang 1 der 4. BImSchV)*		
Größere Massentierhaltung, z.B. • **Fabrik mit mindestens 15.000 Legehennen-Plätzen,** • **Anlage mit mindestens 1.500 Mastschweineplätzen,** • **Schlachtfabrik mit einer Kapazität ab 0,5 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder ab 4 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren** *(Nr. 7 Anhang 1 der 4. BImSchV)*	Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG	**M/ÖB:** Führt die erforderliche Vorprüfung zur Durchführungspflicht einer UVP, muss ein förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen (§ 2 Abs. 1 c 4. BImSchV). **Kl:** Klagemöglichkeit gem. § 2 UmwRG. Die anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung ist auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Massentierhaltungs- und Schlachtanlagen klagebefugt, für die im Anschluss an die Vorprüfung keine UVP durchgeführt worden ist, aus seiner Sicht wegen der Umweltauswirkungen aber hätte durchgeführt werden müssen.

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Der Naturschutz-Dachverband

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) ist der vom Land Baden-Württemberg anerkannte Dachverband der Natur- und Umweltschutzvereinigungen (§ 51 NatSchG). Mit seinen 34 Mitgliedsverbänden repräsentiert er rund 540.000 Naturschützer/innen. Der LNV wurde im Jahr 1971 aus der Erkenntnis heraus gegründet, dass die Naturschutzverbände mehr Gehör finden, wenn sie ihre Kräfte bündeln und mit einer Stimme sprechen.

Anwalt für die Natur

Der LNV ist auch eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG und nimmt Stellung zu Planungen und Vorschriften, die in Natur und Umwelt eingreifen. Als wacher und kritischer Begleiter von Politik und Verwaltung gibt der LNV der Natur eine Stimme. Inhaltlich ist die Arbeit des LNV ausgerichtet an den „Positionen zum Natur- und Umweltschutz“, die die LNV-Mitgliedsverbände 2013 einstimmig verabschiedet haben. Sie bilden das gemeinsame Fundament der LNV-Verbände. Der LNV koordiniert verbandsübergreifende Aktionen und gemeinsame Stellungnahmen. Im monatlichen „LNV-Infobrief“ informiert er über neue Entwicklungen im Natur- und Umweltschutz. In Veranstaltungen, wie dem jährlichen LNV-Zukunftsforum Naturschutz, greift er drängende Themen auf. Mit Rat und Tat unterstützen wir die unverzichtbare Leistung der ehrenamtlichen Naturschützer/innen vor Ort.

LNV vor Ort

Herzstück und Basis des LNV sind die regionalen LNV-Arbeitskreise in den Stadt- und Landkreisen. In ihnen arbeiten Naturschützer/innen verschiedener Verbände ehrenamtlich zusammen und stimmen sich in ihren Stellungnahmen etwa zu Planungsverfahren oder auch zu Gesprächen mit Behörden ab.

Sie wollen die Naturschutzarbeit des LNV unterstützen?

Mithilfe und Unterstützung ist uns sehr willkommen. Das kann ganz konkret im LNV-Arbeitskreis vor Ort geschehen oder: Helfen Sie uns mit einer Spende an den LNV ; www.lnv-bw.de oder an die LNV-Stiftung http://lnv-bw.de/stiftung/ .

Kontakt: Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, Telefon 0711 / 24 89 55 20, Telefax 0711 / 24 89 55 30
info@lnv-bw.de; www.lnv-bw.de

IDUR
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

Der Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR) ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Ziel es ist, Natur- und Umweltschützer/innen bei ihrem Einsatz für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu unterstützen.

Das Natur- und Umweltschutz-Recht ist leider nur schwer zu durchdringen. Damit Umweltvereinigungen und Naturschutzvereinigungen ihre gesetzlichen Mitwirkungsrechte besser wahrnehmen können, haben sich Anwälte/Anwältinnen und andere auf das Umweltrecht spezialisierte Juristen/-innen im IDUR zusammengeschlossen. Sie wollen das juristische "Fachchinesisch" den Praktiker/-innen im Natur- und Umweltschutz übersetzen und erläutern.

Seinen Mitgliedsverbänden bietet der IDUR Beratung in Fragen und Bereichen des Umweltrechts, insbesondere des Naturschutzrechts sowie der zugehörigen Verfahrensgesetze an.

Der Informationsdienst Umweltrecht e.V. gibt folgende Publikationen regelmäßig heraus:

- In dem zweimonatlich erscheinenden Recht der Natur-Schnellbrief werden aktuelle Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur für Nichtjuristinnen verständlich ausgearbeitet, um so Argumentationshilfen für die alltägliche Umweltarbeit anzubieten.

- Die IDUR-Schriftenreihe Recht der Natur informiert juristische Laien über praxisrelevante Schwerpunktthemen des Umweltrechts. Aktuell erhältlich sind die Leitfäden „Artenschutzrecht“ und „Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“.

Der IDUR ist weitgehend auf Mitgliedsbeiträge und Spenden angewiesen. Förderer, die regelmäßig monatlich mindestens 5,00 EURO (Privatpersonen, Bürgerinitiativen, gemeinnützige Organisationen) bzw. 15,00 EURO (Firmen, Anwaltssozietäten, Behörden u.ä.) spenden, erhalten wie die Mitglieder des IDUR den Recht der Natur-Schnellbrief kostenlos sechsmal im Jahr.

Wenn Sie weitere Informationen möchten, rufen Sie uns bitte an, schreiben Sie uns oder schicken Sie uns eine E-Mail.

Niddastr. 74
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/252477
Fax: 069/252748
info@idur.de

Frankfurter Sparkasse
Konto: 78493
BLZ: 500 502 01
IBAN DE 66 5005 0201 0000 0784 93

Impressum

Herausgeber
Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e. V. (LNV)
Olgastr. 19
70182 Stuttgart
www.lnv-bw.de

Koordination und Redaktion
Christine Lorenz-Gräser (LNV)

Autor
Karl Stracke

Unter Mitarbeit von
Andreas Lukas (IDUR)
Felicia Petersen (IDUR)
Ursula Philipp-Gerlach (IDUR)

Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) e.V.
Niddastraße 74
60329 Frankfurt
www.idur.de

Umschlag
LobreyerDesign, Stuttgart

Foto (Umschlag)
Jan Freese, pixelio.de

Druck
UWS, Papier und Druck GmbH, Stuttgart

Copyright
LNV 2015

Die Mitgliedsverbände

AG Die NaturFreunde Baden-Württemberg
AG Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF)
AG Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)
AG Natur- und Umweltschutz Bruchsal (AGNUS)
AG Natur- und Umweltschutz Oberbaden (ANUO)
AG Umweltschutz Schwarzwald-Baar-Heuberg
AK Heimische Orchideen Baden-Württemberg (AHO)
Baden-Württembergischer Forstverein
Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz (BLNN)
Biotopschutzbund Walldürn
Bund Naturschutz Alb-Neckar (BNAN)
Bund für Naturschutz Oberschwaben (BNO)
Bund für Umweltschutz Reutlingen (BfU)
Deutscher Alpenverein – Landesverband (DAV)
Deutscher Bund zur Rettung des Lebens (DRL)
Deutscher Naturkundeverein (DNV)
Deutscher Tierschutzbund – Landesverband
Deutsches Rotes Kreuz – Bergwacht Württemberg (DRK)
Gesellschaft für Naturkunde in Württemberg (GfN)
Gesellschaft zum Schutze der Natur und der Umwelt durch Bienenhaltung
IG Naturkunde und Umweltschutz Killertal (IGNUK)
Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV)
Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV)
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung (LHK)
Landesverein Badische Heimat
Luchs-Initiative BW zur Förderung des Artenschutzes
Naturschutzgruppe Taubergrund
Odenwaldklub
Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg (ÖJV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband (SDW)
Schwäbischer Albverein (SAV)
Schwäbischer Heimatbund (SHB)
Schwarzwaldverein (SWV)
Verschönerungsverein Stuttgart

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de